

Niemand darf den anderen richten, es sei denn, er richtet ihn in der inneren Verbundenheit, als ob er es selbst wäre.

Karl Jaspers

Die Wehrmacht und die Nürnberger Prozesse

Alfred de Zayas¹

Audiatur et altera pars ist ein fundamentales Prinzip, das nicht nur für Juristen gilt. Auch Historiker, Politiker und Journalisten sollten bemüht sein, beide Seiten zu hören, bzw. alle Aspekte einer Frage *sine ira et studio* abzuwägen. Dies ist eine selbstverständliche Voraussetzung bei der Wahrheitssuche. Nur Theologen und Fundamentalisten können dieses Prinzip ausschalten, denn sie meinen, bereits im Besitz der Wahrheit zu sein, und ihre Aufgabe darin verstehen, Dogma auch sei es durch Gewalt durchzusetzen.

Dass Wehrmachtssoldaten Kriegsverbrechen begangen haben, ist aktenkundig. Die Nürnberger Prozesse und etliche Verfahren vor alliierten und deutschen Gerichten haben dies ausreichend belegt. Dass Soldaten anderer Armeen Kriegsverbrechen begangen haben, wurde seinerzeit von der Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts durch richterliche Ermittlungen dokumentiert. Diese Originalakten sind im Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg i.Br. aufbewahrt. Über die Echtheit und Zuverlässigkeit dieser Ermittlungen gibt es keinen Zweifel. Alliierte Kriegsverbrechen sind auch von seriösen nicht-deutschen Historikern untersucht worden, vor allem von Amerikanern, Briten und Kanadiern.

Eine andere Frage ist, ob die Kriegsverbrechen der deutschen, sowjetischen, amerikanischen und britischen Armeen als Einzelverbrechen oder als Organisationsverbrechen anzusehen sind. Mit anderen Worten: Verhielten sich das Oberkommando der Wehrmacht und die kämpfende Truppe systematisch außerhalb der Bestimmungen der Haager und Genfer Konventionen, und wenn ja, geschah dies in allen

¹ Gastprofessor des Völkerrechts, Chicago. Senior Fellow, International Human Rights Law Institute, Chicago. Dr. iur. (Harvard), Dr. phil. (Göttingen). Autor der Bücher „Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts“, Verlag Universitas-Langen Müller, 5. erweiterte Auflage, 1995. „Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen“, Ullstein Taschenbuch, 10. erweiterte Auflage, 1997. „Anmerkungen zur Vertreibung“, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 3. erweiterte Auflage, 1993. Mitglied des P.E.N. Clubs. Dieser Artikel entspricht den persönlichen Meinungen des Verfassers und verpflichtet nicht die Organisationen, mit welchem er assoziiert ist.

Kriegsschauplätzen und während des ganzen Krieges? Dieselbe Frage gilt für die alliierten Armeen. Eine weitere Frage ist, ob die deutsche Kriegführung brutaler als die sowjetische oder amerikanische war. Heißt dies Aufrechnung? Keinesfalls. Hier geht es um einordnen, um zu verstehen. Denken ist eben vergleichen.

Ein Buch, ein Artikel, eine Ausstellung, die Einzelverbrechen illustriert, ohne sich mit dem Gesamtbild auseinanderzusetzen, ist irreführend und wissenschaftlich nicht ernstzunehmen².

Wer behauptet, die Wehrmacht wäre eine Verbrecherbande, muss den Beweis erbringen, dass Einzelbeispiele von Verbrechen repräsentativ sind. Auch 1.000 Beispiele von Verbrechen beweisen nichts, wenn man weiß, dass in allen Kriegsschauplätzen -- in Polen, in Frankreich, in Italien, in Griechenland, und auch in der Sowjetunion -- Verstöße gegen die Haager und Genfer Konventionen durch die Wehrmachtgerichtsbarkeit systematisch untersucht und in vielen Fällen scharf bestraft wurden. Freilich gab es Situationen, wo diese Verstöße nicht geahndet wurden, z.T. wegen des Barbarossa Gerichtsbarkeitserlasses. Aber es gab auch den Disziplinerlass von Brauchitschs, und die vorhandenen Urteile belegen die Tatsache, dass viele Verbrechen von Wehrmachtssoldaten durch die Militärgerichte schnell und streng bestraft wurden. Dies ist keine Idealisierung oder Beschönigung der Wehrmacht. Die Urteile sind für jeden da, der sie lesen möchte. Zweifler mögen sich zum Bundesarchiv in Kornelimünster bei Aachen begeben³.

Aber gesetzt den Fall, dass eine Ausstellung sogar 10.000 Kriegsverbrechen durch die Wehrmacht nachweisen könnte, so müsste noch nachgewiesen werden, dass diese Verbrechen repräsentativ waren, zumal mehr als 18 Millionen Menschen als Wehrmachtssoldaten gedient haben. Verallgemeinerungen sind unseriös. Außerdem muss man bedenken, dass die pauschale Verurteilung der Wehrmacht Millionen von Menschen diffamiert, die ihre Pflicht getan und sich nichts zu Schulde haben kommen lassen. Dazu gehörte der Oberbefehlshaber Ost Generaloberst Johannes Blaskowitz, der den Mut hatte, bei Hitler energisch zu protestieren, als er von

² Ernst Klee, Willi Dressen, Volker Riess (Hrsgs.), „Schöne Zeiten“. Judenmord aus der Sicht der Täter und Gaffer, S. Fischer Verlag, Frankfurt, 1988. Ernst Klee, Willi Dressen (Hrsgs.), „Gott mit uns“. Der deutsche Vernichtungskrieg im Osten 1939-1945, Frankfurt, 1989. Christian Streit, Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen, Stuttgart, 1978. Walter Lacqueur, The Terrible Secret, London, 1980. Hannes Heer, Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944, Hamburg, 1995. Omer Bartov, Hitlers Wehrmacht. Soldaten, Fanatismus und die Butalisierung des Krieges, Reinbek, 1995. Manfred Messerschmidt, „Harte Suhne am Judentum“ in Jorg Wollenberg (Hrsg.) „Niemand war dabei und keiner hat's gewusst“, Piper, 1989, S. 113-128.

³ A. de Zayas, Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle, Universitas-Langen Müller, München, 5. Auflage, 1995, Kapitel 4. Siehe auch A. de Zayas, „Die Rechtsprechung der Wehrmachtgerichtsbarkeit zum Schutze der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten“, in Humanitäres Völkerrecht, Heft 3, 1994, S. 118-124. Franz Seidler, Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht, 1991. Hans Laternster, Die Verteidigung deutscher Soldaten, Bonn, 1950.

Ausschreitungen der SS in Polen erfuhr. Deshalb wurde er im Mai 1940 abgesetzt⁴.

Die Verallgemeinerung diffamiert sogar auch Tausende Wehrmachtsgegner des Naziregimes, nicht zuletzt General Ludwig Beck, Karl Sack, den Chef der Heeresrechtsabteilung, Stauffenberg, Tresckow, Yorck von Wartenburg, von Witzleben, Hoepner, Stieff, Hagen, Hase, Bernardis, Klausing, Adam von Trott zu Solz, Moltke, Canaris, die sämtlich hingerichtet wurden.

In Nürnberg wurde die Wehrmacht angeklagt, eine sog. verbrecherische Organisation gewesen zu sein. Bekanntlich wurde sie im Urteil⁵ eben nicht verurteilt. Manche behaupten heute, sie hätte verurteilt werden müssen, aber das Siegergericht hat nicht so entschieden. Im Grunde war die Wehrmacht keine Organisation oder Gruppe im Sinne der Anklage⁶. Aber die Waffen-SS war es auch nicht, und wurde trotzdem verurteilt⁷, was weniger einer begründeten Tatsachenfeststellung als vielmehr dem damaligen Zeitgeist entsprach.

Zweck einer Erklärung zur verbrecherischen Organisation wäre gewesen, die Mitglieder der Organisation nur wegen ihrer Mitgliedschaft vor einem Gericht bringen zu können. Aus Artikel 10 des Statuts des Nürnberger Tribunals geht deutlich hervor, dass die Erklärung, eine angeklagte Organisation sei verbrecherisch, endgültig ist. „Sie kann im Verlauf eines darauffolgenden Strafprozesses gegen ein Mitglied der betreffenden Organisation nicht angefochten werden.“ Artikel 10 lautet:

„Ist eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof als verbrecherisch erklärt worden, so hat die zuständige nationale Behörde jedes Signatars das Recht, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit vor nationalen, Militär- oder Besatzungsgerichten den Prozess zu machen. In diesem Falle gilt der verbrecherische Charakter der Gruppe oder Organisation als bewiesen und kann nicht bestritten werden.“⁸

Gemäß dem Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates für Deutschland vom 20. Dezember 1945 sollten die Mitglieder vor Gericht gestellt werden, deren Bestrafung von Einziehung des Vermögens bis zur Todesstrafe reichen könnte. Dieses sollte die Mitglieder der verurteilten Organisationen betreffen: Die SS, der SD, die Gestapo und das Korps der politischen Leiter der NSDAP. Allerdings fügte das Gericht hinzu, dass diejenigen, „die keine Kenntnis der verbrecherischen Zwecke oder Handlungen der Organisation hatten, sowie diejenigen, die durch den Staat zur Mitgliedschaft

⁴ Nürnberg-Dokument NO-3011.

⁵ Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher [zitiert als IMT], Bd. I. S. 189ff, Nürnberg, 1947.

⁶ Ebenda, S. 313.

⁷ Ebenda, S. 307.

⁸ Ebenda, S. 286.

herangezogen worden sind, es sei denn, dass sie sich als Mitglieder einer Organisation persönlich an Taten beteiligt haben,⁹ zwar dem Prozess gemacht werden sollte aber nicht automatisch zu bestrafen waren.

Es gibt durchaus pragmatische Gründe, weshalb das Gericht das OKW nicht als verbrecherische Vereinigung erklärte, denn „nach einer solchen Theorie wären die höchsten Kommandanten jeder anderen Nation auch eine solche Vereinigung, statt, was sie wirklich sind, eine Ansammlung von Militärs, eine Anzahl von Personen, die zufällig in einem gegebenen Zeitpunkt die hohen militärischen Stellungen bekleiden.“¹⁰

Der Freispruch der Wehrmacht bedeutete, dass die Alliierten die bloße Mitgliedschaft in der Wehrmacht nicht als verbrecherisch ansahen, und dass der Wehrmachtsoldat nicht ohne individuelles Verfahren als Verbrecher zu stempeln war.

Allerdings war der Vertreter der Sowjetunion, General L.T. Nikitchenko, anderer Meinung und hat in einem Sondervotum zum Urteil die Wehrmacht als verbrecherische Organisation bezichtigt¹¹ Dies ist insofern folgerichtig, zumal Stalin anlässlich der Konferenz von Teheran Churchill und Roosevelt seinen Vorschlag bereits eröffnet hatte, bei Kriegsende gleich 50.000 deutsche Offiziere zu erschiessen¹². Diese Neigung zu kollektiven Schuldsprüchen zeigten sich auch später bei den stalinistischen Massenprozessen gegen deutsche Kriegsgefangene 1949/50 bei denen mehr als 30.000 Kriegsgefangene zu meist 25 Jahren Arbeitslager verurteilt wurden¹³.

Der Freispruch der Wehrmacht im Nürnberger Prozess bedeutete allerdings nicht, dass die Sieger meinten, die Wehrmacht hätte ritterlich gekämpft. Diese Bescheinigung hätte ein Gericht der Sieger kaum dem gehassten Gegner ausgestellt, und schon gar nicht so kurz nach einem derart verbittert und kompromisslos propagandistisch geführten Gesinnungskrieg. Darum wurde die Wehrmacht zwar nicht juristisch wohl aber moralisch verurteilt: „Sie sind in großem Masse verantwortlich gewesen für die Leiden und Nöte, die über Millionen Männer, Frauen und Kinder gekommen sind. Sie sind ein Schandfleck für das ehrenhafte Waffenhandwerk geworden.“¹⁴

In gewissem Sinne stellvertretend für die Wehrmacht als Ganzes wurden OKW-Chef Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel und den Chef des Wehrmachtführungsstabes,

⁹ Ebenda, S. 288.

¹⁰ Ebenda, S. 313.

¹¹ Ebenda, S. 410.

¹² W. Churchill, The Second World War, Bd. V, Closing the Ring, S.374.

¹³ Martin Lang, Stalins Strafjustiz gegen Deutsche Soldaten. Die Massenprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in den Jahren 1949 und 1950. Verlag Mittler, E.S. Herford, 1981.

¹⁴ IMT, Bd. I, S. 313.

Generaloberst Alfred Jodl, bezichtigt, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Wehrmacht begangen zu haben¹⁵. Sie wurden zum Tode verurteilt und am 16. Oktober 1946 durch den Strang hingerichtet.¹⁶

Nun hatte die Wehrmacht drei Teile: Heer, Marine und Luftwaffe. Im Hinblick auf die Terrorbombardierung deutscher Städte durch anglo-amerikanische Bombenverbände und vielleicht auch wegen der zweifelhaften Legalität der Atombombenabwürfe über Hiroshima und Nagasaki, haben die Sieger davon abgesehen, die deutsche Luftwaffe als solche anzuklagen. Zwar wurde Reichsmarschall Hermann Göring angeklagt und zum Tode verurteilt, jedoch nicht wegen Verbrechen seiner Luftwaffe. Stellvertretend für die Marine wurden die Großadmiräle Erich Raeder (lebenslänglich) und Karl Dönitz (10 Jahre) verurteilt.

Weitere Angehörige der Wehrmacht kamen vor anderen alliierten Tribunalen. Gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 haben die Vereinigten Staaten zwölf Nachfolgeprozesse in Nürnberg durchgeführt, u.a. gegen Generalfeldmarschall Erhard Milch (Fall II, Urteil vom 17.4.1947, lebenslänglich, in 15 Jahren umgewandelt), gegen die Südostgenerale (Fall VII, Urteil von 19.2.1948) bei welchem Generalfeldmarschall Wilhelm List zu lebenslänglicher und General Lothar Rendulic zu 20 Jahren Haft verurteilt wurde, während die Generäle Hermann Förtsch und Kurt von Geitner freigesprochen wurden, und gegen das Oberkommando der Wehrmacht (Fall XII, Urteil vom 27. Oktober 1948) bei welchem die Generale Walter Warlimont und Hermann Reinecke zu lebenslänglicher Haft verurteilt, während Hugo Sperrle und Otto Schniewind freigesprochen wurden.

Es folgten auch Prozesse vor französischen und britischen Tribunalen, etwa der Prozess in 1949 in Hamburg gegen Feldmarschall Erich von Manstein vor einem britischen Militärtribunal, bei welchem Manstein zu 12jähriger Haftstrafe verurteilt wurde.¹⁷

Wie bereits erwähnt, gab es Verurteilungen, aber auch zahlreiche Freisprüche. In der Tat liefern diese Kriegsverbrecherprozesse nicht nur den Beweis für Verletzungen der Haager und Genfer Konventionen, sondern auch den Beweis für die Einhaltung dieser Konventionen sowie auch den Beweis ehrenvolles Kriegsdienstes bei der Masse der Angehörigen des Heeres, der Marine und der Luftwaffe.

Bisher haben Historiker überwiegend auf die deutschen Verletzungen des Kriegesrechtes abgestellt, und dabei die Verteidigungsdokumente ignoriert. Die Nürnberger

¹⁵ Ebenda, S. 328, 367.

¹⁶ Ebenda, S. 410.

¹⁷ Reginald Paget, Manstein, Seine Feldzüge und sein Prozess, Wiesbaden 1952. E. v. Manstein, Verlorene Siege, Bonn 1955. E. v. Manstein, Aus einem Soldatenleben 1887-1939, Bonn, 1958. Rüdiger v. Manstein, Theodor Fuchs, Manstein, Soldat im 20. Jahrhundert, München 1981.

Akten stellen jedoch eine ungeheure historische Quelle dar -- sowohl für die Verletzungen als auch für die Einhaltung der Konventionen.

Bekanntlich hatte jeder deutsche Soldat die „Zehn Gebote“ zur Kriegführung bei sich im Soldbuch. Dies wurde mehrfach im Nürnberger Prozess erwähnt. Die Verteidigung hat auch nachweisen können, dass in den ersten Kriegsjahren die Wehrmacht nachweislich bemüht war, die Haager und Genfer Konventionen einzuhalten. So sagte der Verteidiger Görings, Dr. Otto Stahmer, am 5. Juli 1946 in seinem Plädoyer:

„Gerade anfangs war man bemüht, den Kampf mit Anstand und Ritterlichkeit zu führen. Bedarf es dafür eines Beweises, so genügt ein Blick in die Vorschriften, die das OKW für das Verhalten der Truppe in Norwegen, Belgien und Holland herausgegeben hat. Und ferner: Dem Soldaten wurde beim Ausrücken ins Feld in seinem Soldbuch ein Merkblatt 'Zehn Gebote für die Kriegführung des deutschen Soldaten' mitgegeben...Sie alle verpflichteten den Soldaten zu loyalen und völkerrechtsgemäßem Verhalten. Eine Verschwörerbande an der Spitze des Staates, die den Plan hat, einen Krieg ohne Rücksicht auf Recht und Moral zu führen, wird doch wahrhaftig nicht ihre Soldaten mit einem detaillierten schriftlichen Befehl, der das Gegenteil gebietet, in das Feld hinausschicken.“¹⁸

So sagte Jodl am 4. Juni 1946 in Nürnberg aus: „Ich habe das Völkerrecht als eine selbstverständliche Voraussetzung einer gesitteten Kriegführung gekannt, genau gekannt und geachtet. Die Haager Landkriegsordnung und die Genfer Konvention lagen nahezu ständig auf meinem Schreibtisch. Durch meine Stellungnahme zum Kommissarbefehl, zu der Lynchjustiz, zu der Absicht, aus der Genfer Konvention auszutreten -- was alle Oberbefehlshaber und alle Wehrmachtsteile und das Auswärtige Amt schroff ablehnten --, glaube ich bewiesen zu haben, dass ich bemüht war, soweit es mir möglich war, mich an das Völkerrecht zu halten.“¹⁹

Ferner wurde auf das Dokument 440-PS, Beweisstück GB-107, „Weisung Nummer 8 für die Kriegführung“ vom 20. November 1939 durch Jodls Verteidiger hingewiesen. Da heißt es: „Ortschaften, insbesondere große offene Städte und die Industrien sind ohne zwingende militärische Gründe weder im holländischen noch im belgisch-luxemburgischen Raum anzugreifen“

Gezeichnet Keitel.²⁰

Näheres erfahren wir in den Nürnberger Akten, vor allem in bisher nicht veröffentlichten Dokumenten der Verteidigung. z.B. legte Dr. Hans Laternser, Verteidiger des

¹⁸ IMT, Bd. 17, S. 560.

¹⁹ IMT, Bd. 15, S. 376.

²⁰ Ebenda, S. 377f.

OKW, 3186 eidesstattliche Erklärungen von Offizieren und Zeugen dem Nürnberger Gericht vor. Diese illustrierten und erklärten das Verhalten der Wehrmacht in etlichen Situationen, etwa bezüglich der Behandlung der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten, der Versorgung der Kriegsgefangenen, des Bandenkrieges, Repressalien und der Rechtsprechung der Militärgerichtsbarkeit²¹. Leider sind nur sehr wenige dieser Dokumente in den 18 Dokumentenbänden der Veröffentlichung des Nürnberger Prozesses erhalten. Die Originale befinden sich im Friedenspalast in Den Haag, wo die übrigen Nürnberger Originalakten aufbewahrt sind.²²

DER MORD AN DIE JUDEN

Das schwerste Verbrechen, das der Wehrmacht zu Last gelegt worden ist, ist eine angebliche Verwicklung in den Mord an Millionen Juden in Osteuropa. Was zeigen die Nürnberger Dokumente?

Der bedeutendste Belastungszeuge war vielleicht SS-Obergruppenführer Otto Ohlendorf, Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD bei der 11. Armee und Chef der Einsatzgruppe D, die vom Juni 1941 bis Juni 1942 umfangreiche Tötungsaktionen in Russland durchführte. Er wurde im Einsatzgruppenprozess (Fall 9) zum Tode verurteilt (Urteil vom 10. April 1948) und im Jahre 1951 hingerichtet.

Als Zeuge der Anklage sagte Ohlendorf am 3. Januar 1946 aus, dass vor dem Russland Feldzug ein Abkommen zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und dem OKW und OKH getroffen worden war, der bestimmte, dass den Heeresgruppen ein Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zugeteilt werden sollte, dem gleichzeitig mobile Verbände der Sicherheitspolizei und des SD, in Form einer Einsatzgruppe, unterteilt in Einzelkommandos, unterstellt werden würden. „In dem Abkommen war festgelegt, dass die Heeresgruppen bzw. Armeen gegenüber den Einsatzgruppen für Marsch und Verpflegung zuständig waren. Die sachlichen Weisungen kamen vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD.“²³

Zwar ergibt sich daraus, dass die Einsatzgruppen außerhalb der Befehlsgewalt der Wehrmacht waren, und dass für ihre völkerrechtswidrigen Tötungsaktivitäten primär die Chefs des Reichssicherheitshauptamtes Heydrich und später Kaltenbrunner zuständig waren. Aber welche Mitverantwortung traf die Wehrmacht, vor allem im Hinblick auf das Abkommen mit der RSHA? Die unausweichliche Frage stellt sich: was wussten die Armeeführer von den Verbrechen der Einsatzgruppen?

²¹ IMT, Bd. XXI, S 412f.

²² Ich habe sie konsultiert und möchte anderen Historikern vorschlagen, diese Dokumente in einer kommentierten Ausgabe herauszugeben.

²³ IMT, Bd. IV, S. 344 ff.

Im Affidavit von Generalmajor Rudolf-Christoph Freiherr von Gersdorff heißt es u.a. „Ich war von April 1941 bis September 1943 dritter Generalstabsoffizier der Heeresgruppe Mitte an der Ostfront. Auf Grund dieser meiner dienstlichen Tätigkeit sage ich aus, dass die an der Ostfront zum Einsatz gekommenen Einsatzgruppen und Einsatzkommandos des SD niemals den Kommandobehörden des Heeres unterstellt gewesen sind. Sie erhielten ihre Aufträge und Weisungen ausschließlich von Himmler beziehungsweise vom Reichssicherheitshauptamt. Sie waren lediglich für ihre eigene Versorgung mit Verpflegung, Betriebsstoff usw. Dienststellen des Heeres angegliedert. Als Teilnehmer an der vom OKW, Amt Ausland/Abwehr und dem General-Quartiermeister des Heeres Anfang Juni einberufenen Besprechung sage ich aus, dass bei dieser Besprechung die wahren Absichten und Ziele der Einsatzgruppen mit keinem Wort erwähnt worden sind. Ihr Einsatz wurde mit politischen Sicherungs- und Überprüfungsmaßnahmen erklärt. Ich füge hinzu, dass die an der Ostfront eingesetzten Kommandobehörden aus keinem Befehl und keiner Besprechung vor Beginn des Feldzuges gegen Russland entnehmen konnten, dass umfangreiche Vernichtungsaktionen gegen die Bevölkerung oder das Judentum von irgend einer Seite beabsichtigt waren, noch dass während meiner Zugehörigkeit zur Heeresgruppe derartige Befehle erteilt worden sind.“²⁴

Generalmajor Helmut Kleikamp sagte aus, „dass neben der Besprechung von Versorgungsfragen und Übersichten über die russische Wehrmacht uns auch die Aufstellung der Einsatzgruppen bekanntgegeben wurde. Die wahren Aufträge, Absichten und Ziele der Einsatzgruppen wurden mit keinem Wort erwähnt. Ihr Einsatz wurde mit politischen Sicherungs- und -Überprüfungsmaßnahmen erklärt.“²⁵

General Otto Wöhler, Stabschef der 11. Armee unter von Manstein, nahm zu der Aussage Ohlendorfs wie folgt Stellung:

„1. Ich war bis 30.4.1942 Chef der 11. Armee.

2. Verantwortliche O.B.

bis 13.9.41 Gen.-Oberst von Schobert -- gefallen--,

bis 20.9.41 Gen. d. Inf. von Salmuth, mit der Führung beauftragt,

ab 20.9.41 Gen.-Feldm. von Manstein.

3. Keiner der 3 militärischen Führer hat mir oder der Armee etwas bekanntgegeben

A. Über ein Abkommen zwischen RSHA einerseits und OKW oder OKH

²⁴ IMT, Bd. 42, S. 252 f. Affidavit General Staff and OKW- 701.

²⁵ IMT, Bd. 42, S. 254, Affidavit General Staff and OKW-701(a).

andererseits.

B. Über irgendeinen mündlichen oder schriftlichen Befehl Hitlers oder Himmlers betreffs Liquidierung der Juden.

4. Existenz des S.D. war dem A.O.K. natürlich bekannt. Hinsichtlich seines Auftrages wurde uns nur das 'Harmlose' mitgeteilt:

- Vorbereitung für Einrichtung der Zivilverwaltung,
- Verhinderung kommunistischer Verschwörungen,
- Sonstige Polizei-Aufgaben im rückwärtigen Armeegebiet.

5. Unterstellungen des A.D. unter A.O.K. 11 bestand nur hinsichtlich Versorgung und Marschregelung, nicht hinsichtlich des Einsatzes...

6. Es ist mir nicht bekannt, dass einer der unter Ziffer 2 genannten OB. oder sonst jemand die Weisung gegeben hätte, nur außerhalb eines bestimmten Kreises -- 2 1/2 km nach S. 1858, 200 km nach S. 1818 -- die Liquidierung der Juden durchzuführen. Wenn dies befohlen worden wäre, wüsste ich es.

Hingegen erinnere ich mich mit Bestimmtheit, dass Feldm. von Manstein in den ersten Tagen nach Übernahme des Oberbefehls auf das Gerücht hin, dass in der rückliegenden Zeit irgendwo Juden umgebracht sein sollten, dies sofort eindeutig verbot. Da sich dies Vorkommnis angeblich im Hinterlande des Operationsgebietes -- ich glaube es war Kischinew, kann es aber nicht beschwören -- ereignet hatte, schickte Feldm. von Manstein sofort seinen Ordonnanzoffizier zum O.Qu. und machte diesen dafür verantwortlich, dass 'solche Schweinereien im Armeegebiet ein für alle Mal ausgeschlossen bleiben'. Dieser Befehl war keineswegs mit Augenzwinkern gegeben, sondern aus vollstem Ernst und mit stärkstem Nachdruck.

Das A.O.K. hat seither über Juden-Liquidierungen nichts mehr gehört.

7. Es ist ausgeschlossen, dass das O.K.H., -- soll vielleicht heißen Oberkommando der Armee -- Anweisungen gegeben hat, die Liquidation in Simferopol zu beschleunigen. Gänzlich abwegig ist die Begründung, dass 'große Wohnungsnot herrsche.'

Von einer Liquidierung der Juden war überhaupt nichts bekannt, wohl aber von einer 'Umsiedlung'.²⁶

²⁶ IMT Bd. 42, S. 255 ff. Affidavit General Staff and OKW-703.

Heute wissen wir natürlich, was die Aufgabe der Einsatzgruppen war. Aber was wusste die kämpfende Truppe über die Aktionen der Sicherheitspolizei? Was wussten die Generäle und Offiziere, die vornehmlich mit Strategie und Logistik beschäftigt waren?

In seinem Buch Die Anatomie des Nürnberger Prozesses (1993) geht der amerikanische Nürnberger Ankläger Telford Taylor davon aus, dass Manstein über die Tötungsaktivitäten der Einsatzgruppen informiert war. Beim Kreuzverhör legte Taylor als Beweismittel ein von Manstein unterzeichneten Befehl vom 20. November 1941, in dem es unter anderem hieß: „Das jüdisch-bolschewistische System muss ein für alle Mal ausgerottet werden. Nie wieder darf es in unseren europäischen Lebensraum eingreifen. Der deutsche Soldat hat daher nicht allein die Aufgabe, die militärischen Machtmittel dieses Systems zu zerschlagen, er tritt auch als Träger einer völkischen Idee und Rächer für alle Grausamkeiten, die ihm und dem deutschen Volk zugefügt wurden, auf...“²⁷

In seinem Prozess 1949 bestritt Manstein den Befehl nicht, jedoch beharrte er darauf auf seine Haltung, dass er nichts von den Massakern der Einsatzgruppen gewusst habe, und dass, wenn er davon erfahren hätte, diese in seinem Armeegebiet nicht erlaubt hätte.

In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass Manstein von den einschlägigen Anklagepunkten freigesprochen wurde, u.a.:

„9. ...durch Einsatzgruppe D (SD) und Truppen unter seinem Befehl Massenausrotungen von Juden, Zigeuner, Krimtataren und anderen Staatsangehörigen ... durch Erschießen ... anordnete, billigte, und zuließ“;

„11... anordnete, billigte und zuließ dass Juden ... dem SD übergeben würden ... was, wie er genau wusste, zur Folge haben musste und auch hatte... getötet würden“;

„12. in Befehlen.... Truppen unter seinem Befehl zu brutalem Vorgehen gegen jüdische Staatsangehörige der USSR aufreizte und anstiftete, was zur Folge hatte, dass zahlreiche ... misshandelt und getötet wurden“. Jedoch wurde Manstein verurteilt unter den Anklagepunkten

„7. Zwangsweiser Einsatz sowj. Kriegsgefangenen zu verbotenen gefährlichen Arbeiten ... anordnete, billigte, zuließ“;

„8. ... veranlasste, zuließ... Gruppen von gefangenen politischen Sowjetkommissare ... hinzurichten oder ... an den SD und SS zu übergeben“ (verurteilt mit

²⁷ Taylor, S. 601 f.

Einschränkungen);

„10. seine Pflicht als milit. Oberbefehlshaber, öffentliche Ordnung, Sicherheit, zu gewährleisten ... verletzte.“

Wer, was, wann über den Holocaust wusste?

Bei der Feststellung der Verantwortung oder gar Schuld spielt die Frage des Wissens eine entscheidende Rolle. Diese Frage ist nicht neu und wurde nicht erst von den Veranstaltern der Wehrmachtausstellung gestellt. Sie wurde in den Nürnberger Prozessen immer wieder gestellt -- und ausführlich von den Zeugen und den Angeklagten beantwortet.

Nirgends konnte bewiesen werden, dass die Angehörigen des Heeres (von sehr wenigen Individuen abgesehen) über die Tätigkeit der Einsatzgruppen bzw. über das Geschehen in den Konzentrationslager Bescheid wussten -- es gab nur Einzelfällen, wo Heeressoldaten durch Zufall über eine Einzelaktion erfuhren. Aber aus ein Mosaikteil konnte wohl keiner das Gesamtbild des Holocausts vermuten. Die Angehörigen der Luftwaffe und der Marine hatten noch weniger Gelegenheit, über die Untaten zu erfahren, und keiner, der etwas davon erfuhr, war in der Lage, sich eingehender zu informieren.

Die Verteidiger von Alfred Jodl, Prof. Dr. Frank Exner und Prof. Dr. Hermann Jahrreis, haben sich damit beschäftigen müssen. So fragte am 4. Juni 1946 Dr. Exner: „was wussten Sie überhaupt von Judenvernichtung? Ich erinnere Sie dabei an Ihren Eid.“

Jodl antwortete:

„Ich weiß, wie unwahrscheinlich alle diese Erklärungen klingen, aber sehr oft ist eben auch das Unwahrscheinliche wahr und das Wahrscheinliche unwahr. Ich kann nur im vollsten Bewusstsein meiner Verantwortung hier zum Ausdruck bringen, dass ich niemals, mit keiner Andeutung, mit keinem Wort, mit keinem Schriftstück, von einer Vernichtung von Juden gehört habe. Ich bin ein einziges Mal misstrauisch geworden und das war, als Himmler über den Aufstand im jüdischen Ghetto vortrug. Ich glaubte nicht recht an diesen heroischen Kampf, aber Himmler legte daraufhin sofort Photographien vor über die Bunker, die dort gebaut waren, er sagte: 'Ja, das sind auch nicht nur die Juden, da haben sich polnische Nationalisten hineingerettet, es ist ein erbitterter Widerstand' ... Über die Tätigkeit der Polizei, dieser sogenannten Einsatzgruppen und Einsatzkommandos -- übrigens ein Begriff, den ich erst hier genau kennengelernt habe --, über diese Polizeikräfte ist durch den Führer selbst niemals eine andere Erklärung abgegeben worden, als dass sie dazu notwendig wären, Aufstände, Rebellionen, Partisanenkrieg in der Entstehung zu verhindern; das könne

die Wehrmacht nicht, das sei eine polizeiliche Aufgabe, und deswegen müsste die Polizei auch in das Operationsgebiet des Heeres hinein. Ich habe niemals eine private Mitteilung über die Vernichtung von Juden gehört, sondern ich habe alle diese Dinge, so wahr ich hier sitze, zum ersten Mal nach Beendigung des Krieges erfahren.“²⁸

Die Anklage hat Jodl im Kreuzverhör nicht widersprochen. Kein Beweis wurde erbracht, dass Jodl tatsächlich wusste. Das ausführliche Urteil gegen Jodl erwähnt die Verfolgung der Juden mit keinem Wort. Jodl wurde verurteilt, weil das Gericht die Verteidigung von „höheren Befehl“ nicht anerkannte und Jodl für die Weitergabe von Hitlers Kommissarbefehl und Kommandobefehl verantwortlich hielt.²⁹

Ähnlich geschah es auch mit Generalfeldmarschall Keitel, dem auch Verantwortung für die Weitergabe Hitlers „Nacht und Nebel“ Erlasses angelastet wurde. Ihm wurde die Verantwortung für den Einsatz russischer Kriegsgefangener in der deutschen Kriegsindustrie nachgewiesen, sowie die Zwangsarbeit französischer, niederländischer und belgischer Staatsbürger beim Bau des Atlantikwalls.

Was im Urteil auffallend fehlt, ist eine Feststellung der Verantwortung der Wehrmacht für den Holocaust. Wäre dies nachweisbar gewesen, wäre es mit Sicherheit im Urteil nachzulesen. Die Verantwortung für dieses Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde nicht der Wehrmacht, sondern ausdrücklich dem Reichssicherheitshauptamt und seinen Chefs Heydrich und Kaltenbrunner angelastet.³⁰

In diesem Zusammenhang ist das ZEIT-Forum vom 3. März 1995 besonders einschlägig, an welche sich Hannes Heer, Verantwortlicher für die Ausstellung über Wehrmachtsverbrechen, beteiligte. An die Disputation hat auch Altbundeskanzler und Zeitherausgeber Helmut Schmidt teilgenommen, der versicherte, dass er als Luftwaffenoffizier in verschiedenen Stäben „von der Vernichtung der Juden überhaupt nichts gewusst und geh „Ich habe nach meiner Erinnerung nicht einmal Menschen mit einem gelben Stern gesehen.“³¹ Zeitherausgeberin Marion Gräfin Dönhoff beteuerte, während des Krieges auch nichts davon gewusst zu haben, „obwohl ich so gute Verbindungen zu vielen Leuten hatte, die in Schlüsselstellungen standen. Die Notwendigkeit zur Geheimhaltung aber war unheimlich gross. Insofern habe ich

²⁸ IMT, Bd. 15, S. 365f.

²⁹ IMT, Bd. I, S. 364-367. W. Maser, Nürnberg, Tribunal der Sieger, Düsseldorf, 1977, S. 333. Die Berufung auf höheren Befehl wurde durch Art. 8 des Statuts ausgeschlossen. Bis dahin war sie im Völkergewohnheitsrecht und im Artikel 3 der Haager Landkriegsordnung zugelassen. Sie wurde in den Kriegsverbrecherprozessen nach dem ersten Weltkrieg bestätigt, und war ebenfalls in den amerikanischen und britischen *Manual of Military Law* ausdrücklich erlaubt, bis die Amerikaner und Briten erst 1944, in greifbarer Nähe des Sieges, geändert haben.

³⁰ Ebenda, S. 326-30.

³¹ Zeit-Forum, 3. März 1995, S. 16.

...den Namen Auschwitz zum ersten Mal nach dem Krieg gehört.“

In der Tat sicherte Hitler die Geheimhaltung durch seinen Führerbefehl Nr. 1, der besagte:

- „a) Niemand soll Kenntnis haben von geheimen Dingen, die nicht in seinen eigenen Aufgabenbereich gehören.
- b) Niemand soll mehr erfahren, als er zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe wissen muss.
- c) Niemand soll früher Kenntnis erhalten, als es für die ihm gestellten Obliegenheiten notwendig ist.
- d) Niemand darf mehr oder früher geheim zu haltende Aufträge an nachgeordnete Stellen weitergeben, als dies zur Erreichung des Zwecks unvermeidlich ist.“ ³²

Außerdem versuchte die NS-Regierung alles, um die Wahrheit gegenüber den Juden, den Deutschen und der Weltöffentlichkeit zu täuschen. In den Nürnberger Akten lesen wir: „Zur weiteren Tarnung war es in Auschwitz zudem Brauch, von der Vernichtung jene Juden auszunehmen, welche über Ruf und Beziehungen im Ausland verfügten wie Rabbiner, Gelehrte, Literaten, Wirtschaftler. Diese waren gesondert untergebracht und besonders gut behandelt mit der einzigen Verpflichtung überall hin nach dem Ausland zu schreiben, wie gut sie es in Auschwitz hätten...“³³

So bemerkte Jodl im Nürnberger Prozess:

„Die Geheimhaltung über die Vernichtung der Juden, über die Ereignisse in den Konzentrationslagern, war ein Meisterstück der Geheimhaltung und ein Meisterstück der Täuschung durch Himmler.“³⁴

Auch Großadmiral Dönitz erklärte in Nürnberg nichts über die Vernichtungsaktionen gewusst zu haben: „Ich habe, und mit mir die ganze Kriegsmarine, das ist meine Überzeugung, von der Menschenvernichtung, die mir hier durch die Anklageschrift, beziehungsweise was die Konzentrationslager anbelangt, nach der Kapitulation im Mai 1945 bekanntgeworden ist, nichts gewusst.“³⁵

³² IMT, Bd. VIII, S. 263.

³³ IMT, Bd. XLII, S. 561.

³⁴ IMT, Bd. XV, S. 325. Siehe auch Bodo Scheurig, Alfred Jodl, Propyläen Verlag, Berlin, 1991, S. 368 ff.

³⁵ Vernehmung am 9. Mai 1946. IMT, Bd. 13, S. 334.

Dies scheint durch die Aktionen bestätigt, die Dönitz Anfang Mai 1945 unternahm, nachdem er Reichspräsident geworden war. Am 11. Mai vermerkte sein Adjutant Walter Lüdde-Neurath:

„12.00 Uhr: Außenminister, Feldmarschall Keitel. In letzter Zeit mehren sich Nachrichten über unhaltbare Zustände und rechtswidrige Vorkommnisse in KZ-Lagern. Auf der anderen Seite ist Bewachung und Betreuung durch Flucht bisheriger Wachmannschaften nun Wehrmacht zugefallen. Da weder das deutsche Volk, noch die Wehrmacht von diesen Zuständen Kenntnis hatten, wird es unter Umständen erforderlich sein, sich öffentlich klar zu distanzieren.“³⁶

Daraufhin erließ Dönitz am 15. Mai 1945 eine Anordnung, in der das Reichsgericht als zuständige Rechtsinstanz mit der Untersuchung und Aburteilung aller Verbrechen in den Konzentrationslagern beauftragt wurde. Diese Verordnung wurde dann an Eisenhower weitergeleitet mit der Bitte, den deutschen Instanzen die Ausübung dieser Tätigkeit zu ermöglichen. Im Brief von Dönitz an Eisenhower findet sich folgender Passus: „Das Deutsche Volk lehnt Misshandlungen und Gräueltaten, wie sie in den alliierten Meldungen dargestellt werden, einmütig mit Entrüstung ab, da sie mit den Grundsätzen seiner Wesensart und seinem Moralgefühl schlechthin unvereinbar sind. Es entspricht dem wirklichen und unverfälschten Rechtsempfinden des Deutschen Volkes, dass die begangenen Verbrechen sofort mit aller Schärfe geahndet werden.“³⁷ Eine Antwort Eisenhowers blieb jedoch aus.

Vielleicht erscheint dies für den Leser 1997 unwahrscheinlich. Aber was ist unwahrscheinlicher als die Tatsache, dass es die deutsche Gestapo in Lublin war, die im Jahre 1943 eine Aufklärung der Morde in Lublin-Majdanek ersuchte, und dass es ein SS-Richter war, der im Jahre 1944 über die Morde in Auschwitz erfuhr und Anklage gegen Adolf Eichmann erheben wollte. Am 8. August 1946 erklärte SS-Richter Konrad Georg Morgen in Nürnberg, wie er Mitte 1944 über die Mordaktionen in Auschwitz erfuhr und daraufhin zunächst Anklage wegen Mordes in 2000 Fällen gegen Untersturmführer Grabner erhob³⁸.

Ferner ersuchte er das SS-Gericht Berlin, eine Untersuchung gegen Eichmann durchzuführen. Das SS-Gericht Berlin hat daraufhin dem Chef des Reichssicherheitshauptamtes, SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner -- in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr -- einen Haftbefehl gegen Eichmann vorgelegt. SS-Richter Morgen weiter:

³⁶ Karl Dönitz, Deutsche Strategie zur See im Zweiten Weltkrieg. Die Antworten des Großadmirals auf 40 Fragen. Verlag Bernhard und Graefe, Frankfurt, 1970, S. 146.

³⁷ Bundesarchiv-Koblenz, R 62/11a; fol. 89. Siehe auch Marlies Steinert, Die 23 Tage der Regierung Dönitz, Econ Verlag, Düsseldorf, 1967, S. 289.

³⁸ IMT, Bd. XX, S. 519.

„Kaltenbrunner hat Müller sofort zugezogen, und nun wurde dem Richter erklärt, eine Verhaftung käme unter gar keinen Umständen in Frage, denn Eichmann führe einen geheimen Sonderauftrag des Führers von höchster Wichtigkeit aus.“³⁹

Auf die Frage „Haben Sie es nicht für Ihre Pflicht gehalten, die Weltöffentlichkeit zu benachrichtigen oder irgendwie Ihrem Gewissen Luft zu machen, zu schreien 'Mord'?“ antwortete Morgen:

„Dazu hätte es des Zuganges zu den technischen Mitteln bedurft, nämlich Presse und Rundfunk, die ich nicht hatte. Wenn ich das an jeder Straßenecke bekanntgegeben hätte, dann hätte mir das niemand geglaubt, weil dieses System die menschliche Fassungskraft übersteigt. Man hätte mich als Irrsinnigen eingesperrt.“⁴⁰

„Außerdem war ich durch den Grundbefehl Nummer 1 über Geheimhaltung staatswichtiger Sachen gebunden, konnte mich also nur an die Hauptamtschefs persönlich wenden. Jeder Fehler, der mir unterlaufen wäre bei Einbeziehung anderer Stellen, hätte schwerste Folgen gegen mich gehabt“⁴¹

Himmler war bekanntlich ein Mann von wenigen Worten. Über die Mordaktionen gegen die Juden redete er kaum und dann nur mit Eingeweihten. In den Nürnberger Akten finden wir jedoch den Text einer Ansprache, die er vor SS-Gruppenführern am 4. Oktober 1943 in Posen hielt. Er sprach über was er als „Judenevakuierung“ bezeichnete: „Unter uns soll es einmal ganz offen ausgesprochen sein, und trotzdem werden wir in der Öffentlichkeit nie darüber reden. Genauso wenig, wie wir am 30. Juni 1934 gezögert haben, die befohlene Pflicht zu tun und Kameraden, die sich verfehlt hatten, an die Wand zu stellen und zu erschießen, genau so wenig haben wir darüber jemals gesprochen und werden je darüber sprechen.... Es gehört zu den Dingen, die man leicht ausspricht -- 'das jüdische Volk wird ausgerottet' ... Und dann kommen sie alle an, die braven 80 Millionen Deutschen, und jeder hat seinen anständigen Juden. Es ist ja klar, die anderen sind Schweine, aber dieser eine ist ein prima Jude. Von allem, die so reden, hat keiner zugesehen, keiner hat es durchgestanden. Von Euch werden die meisten wissen, was es heißt, wenn 100 Leichen beisammen liegen, wenn 500 daliegen oder wenn 1000 daliegen ... Dies ist ein niemals geschriebenes und niemals zu schreibendes Ruhmesblatt unserer Geschichte.“⁴²

Ein „niemals zu schreibendes Ruhmesblatt“ ... Eine makabre Denkweise, die allerdings vieles erklärt.

³⁹ Ebenda, S. 562.

⁴⁰ Ebenda, S. 559.

⁴¹ Ebenda, S. 558.

⁴² Nürnberger Dokument 1919-PS, Internationales Militärisches Tribunal, Bd. XXIX, S. 145.

Nun ergibt sich deutlich daraus, dass Himmler dem deutschen Volk nicht traute, auch nicht der Wehrmacht und sogar nicht seiner SS. Und, als sich 200 SS Leute zur Front melden wollten, weil sie die seelische Belastung der Durchführung der Judenmorde nicht mehr aushielten, lehnte er wegen der Geheimhaltung ab. „Ich kann es nicht zulassen, dass der Kreis der wenigen SS-Führer, die in diese Aufgabe hineingezogen sind und die deshalb auch diese Dinge völlig für sich allein tragen müssen, durch dauernde Frontversetzungen und Veränderungen erweitert und verändert wird. Die Geheimhaltung ist in diesem Fall das Entscheidende ... Wir können heute diesen Schritt selbst dem Führerkorps der SS noch nicht geschichtlich begründen. Sie würden manches nicht verstehen und nur die Tatsachen an sich werten. Erst ein weiter Abstand zu diesen Dingen, vielleicht erst nach Jahrzehnten, vielleicht erst nach einer Zeit der schärfsten Diffamierung dieser Tat wird den Standpunkt gewinnen, der für die Notwendigkeit dieser Aufgabe allein richtig ist.“⁴³

Die Geheimhaltung im NS-Staat galt für alle: für die SS, für die Wehrmacht und auch für höhere Regierungsbeamten. So z.B. Pressechef Hans Fritzsche, der im Nürnberger Prozess angeklagt jedoch freigesprochen wurde. Über den Holocaust sagte er am 28 Juni 1946 aus: „Ich bin als ein Journalist, der in jener Zeit gearbeitet hat, der festen Überzeugung, das deutsche Volk kannte den Massenmord an den Juden nicht; was auch immer an Behauptungen aufgestellt wurde, das waren Gerüchte, und was an Nachrichten in das deutsche Volk hineindrang von außen, das wurde amtlich immer und immer wieder dementiert... Nicht umsonst wurden die an der Durchführung des Mordes Beteiligten unter den Befehl des strengsten Stillschweigens gestellt. Hätte das deutsche Volk von dem Massenmord erfahren, es hätte Hitler sicher die Gefolgschaft versagt.“⁴⁴

So lesen wir im Nürnberger Plädoyer von Dr. Hanns Marx am 12. Juli 1946: „Wäre das deutsche Volk tatsächlich von einem derartigen Hass gegen das Judentum erfüllt gewesen...so hätte es derart scharfer Geheimhaltungsmethoden nicht bedurft, im Gegenteil. Hätte Hitler die Überzeugung gehabt, dass das deutsche Volk im Judentum seinen Hauptfeind erblicke, dass es die Vernichtung des Judentums billige und wolle, so hätte er zwangsläufig die geplante und ebenso die durchgeführte Vernichtung eben dieses Feindes bekanntgeben müssen... So aber musste selbst vor dem seit Jahren unter schärfstem Druck der Gestapo stehenden deutschen Volk die Endlösung der Judenfrage mit allen Mitteln verheimlicht werden. Selbst führende Männer des Staates und der Partei durfte davon nichts mitgeteilt werden. Hitler und Himmler waren sich offenbar selbst darüber klar, dass sogar im totalen Krieg und nach jahrzehntelanger Erziehung und Knebelung durch den Nationalsozialismus,

⁴³ Institut für Zeitgeschichte, Signatur IFZ-Archiv, ZS 1931. Treblinka Prozess. Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Düsseldorf, Gesch. Nr. 8 I Ks 2/64. Niederschrift Franke-Grieksch.

⁴⁴ IMT, Bd. XVII, S. 200f.

das deutsche Volk und namentlich seine Wehrmacht in schärfster Weise auf die Bekanntgabe einer derartigen Judenpolitik reagiert hätte. Mit Rücksichtnahme auf das feindliche Ausland lässt sich die hier geübte Tarnpolitik nicht erklären.“⁴⁵

In einem Affidavit vom 13. Juli 1946 stellte SS Richter Morgen fest: „Aus persönlichem Vortrag habe ich später ersehen, dass von den geschilderten Vorgängen selbst Hauptamtschefs der SS keine Ahnung hatten. Wie der Chef des Hauptamtes SS Gericht, SS Obergruppenführer Breithaupt und mein letzter Gerichtsherr nach meiner Versetzung, der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes, SS Obergruppenführer Hildebrandt. Erst recht konnte wegen der unheimlichen Technik andere SS Angehörige geringeren Dienstgrades, die örtlichen Stapo-Stellen und erst gar nicht die Truppe und die Bevölkerung erfahren.“⁴⁶

Auch Hitlergegnern wie der frühere sozialdemokratische Preußische Innenminister (1920-26) und Reichsinnenminister (1928-30) Karl Severing sagte am 21. Mai 1946 aus: „Von diesen Massenmorden, die erst nach dem Zusammenbruch des Hitler-Regimes in Deutschland bekannt wurden, teils durch Presseveröffentlichungen, teils durch Prozessverhandlungen, habe ich nichts gewusst.“⁴⁷

Christopher Browning, Geschichtspräsident an der Pacific Lutheran University in Tacoma, Washington, veröffentlichte 1992 ein Buch, in welchem die Geschichte des Polizeibataillons 101 aus Hamburg dargestellt wird. Er schildert das Unbehagen vieler Männer des Bataillons und illustriert den geheimen Charakter der Tötungsaktionen: „The shootings are to take place away from cities, villages, and thoroughfares ... I forbid photographing and the permitting of spectators at the executions. Executions and grave sites are not to be made known“⁴⁸.

Man mag sich fragen weshalb, aber Hannes Heer -- und Daniel Jonah Goldhagen -- lassen die Bedeutung der Geheimhaltung im NS-Staat außer Acht, als ob die Judenmorde in aller Öffentlichkeit geschehen wären. Sie erwähnen den Führerbefehl Nr. 1 nicht.

Da sie sich mit der sog. *Aktion Reinhardt* beschäftigen⁴⁹, hätte man erwarten können, dass sie die dazu gehörenden Nürnberger Dokumente auswerten würden. Mitnichten. Im Nürnberger Plädoyer von Dr. Rudolf Merkel lesen wir: „Vor dem Beginn der Aktion hat Himmler die Angehörigen persönlich vereidigt und ausdrücklich

⁴⁵ IMT, Bd. 18, S. 231f.

⁴⁶ IMT, Bd. 42, S. 562.

⁴⁷ IMT, Bd. 14, S. 294.

⁴⁸ Christopher Browning, *Ordinary Men. Reserve Police Battalion 101 and the Final Solution in Poland*, Harper Collins Publishers, New York, 1992, S. 13-4.

⁴⁹ Daniel Jonah Goldhagen, *Hitler's Willing Executioners*, London, 1996, S.305-10 (Christian Wirth leitete das Mordkommando).

erklärt, dass jeder, der etwas aussage, des Todes sei... Dieses Kommando begann seine Tätigkeit mit der Judenvernichtung in Polen und dehnte sein satanisches Werk über die weiteren Ostgebiete aus, indem es an unauffälligen Stellen eines wohl noch nie dagewesenen Täuschungssystems durch Juden selbst betreiben ließ. Betont muss dabei werden, dass es die Sipo Lublin war, die dem Reichskriminalpolizeiamt Anzeige wegen Wirths Verhalten erstattete und dadurch die Aufdeckung der entsetzlichen Verbrechen ermöglichte.“⁵⁰

Ähnlich im Plädoyer von Horst Pecklmann: „Anordnung und Durchführung von Massenvernichtungen von Juden in besonderen sogenannten 'Vernichtungslager' beruhen auf direkten Befehlen Hitlers. Sie wurden von ganz wenigen Eingeweihten ausgeführt. Eine absolute Geheimsphäre mit raffiniertesten Täuschungsmitteln gegen Bekanntwerden der Vorgänge in Konzentrations- und Vernichtungslagern in der Öffentlichkeit und bei Strafverfolgungsbehörden.“⁵¹ Und weiter: „Die Verpflichtung zur unbedingten Geheimhaltung oblag nicht nur dem Personal, sondern wurde auch den entlassenen Häftlingen auferlegt. Die von ehemaligen Häftlingen seitens der Anklage vorgelegten Affidavits betonen zwar häufig diese Schweigegebote, aber auffallend ist, dass sie selber nicht behaupten diesem Gebot zuwidergehandelt zu haben (zum Beispiel Dokument 2334-PS) ... Die Angst, auf Grund irgendeiner Indiskretion wieder zurück zu müssen ins Lager, war doch zu groß ... Wie schwierig es war, hinter die Dinge zu sehen, das hat an sehr lebendigen Beispielen der Zeuge Dr. Morgen nach meiner Überzeugung glaubhaft geschildert ... Die Anklagebehörde hat auch gar nicht den Versuch unternommen, die Aussagen Dr. Morgens zu diesem erheblichen Punkte der Geheimhaltung zu erschüttern. Sie kann es offenbar nicht, obwohl sie offenbar im Besitze aller Akten des Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes und wohl auch des Hauptamtes SS-Gericht ist ... Dass für die Prosekution absolut keine Möglichkeit besteht, die Aussage Dr. Morgens zu widerlegen möchte ich aber auch daraus schließen, dass sie einmal versuchte, die Vernehmung des Zeugens durch mich dadurch zu beenden, dass sie behauptete, ich handele mit dieser Vernehmung nur zugunsten der Anklage ... Die von Anfang an bei Juden und Begleitpersonal bis zum schauerlichen Ende aufrecht erhaltene Fiktion von der Umsiedlung, also Deportation, und die Benutzung von Vertrauensleuten aus der Zahl der Opfer macht das Unvorstellbare möglich, dass Hunderttausende umgebracht wurden, ohne dass etwas nach außen dringt.“⁵²

Im Amt Ausland-Abwehr beim Oberkommando der Wehrmacht arbeitete Helmuth James Graf von Moltke, einer der edelsten Figuren des deutschen Widerstandes. In einem Brief an seinen Freund Lionel Curtis von All Souls College, Oxford, vom 25.

⁵⁰ IMT, Bd. 21, S. 588.

⁵¹ IMT, Bd. 21, S. 677.

⁵² IMT, Bd. 21, S. 682-84.

März 1943 bringt Moltke sein Entsetzen über die Morde zum Ausdruck: „But even in Germany people do not know what is happening. I believe that at least 9tenths of the population do not know that we have killed hundreds of thousands of Jews. They go on believing that they have just been segregated and lead an existence pretty much like the one they led, only farther to the east ..., perhaps with a little more squalor but without air raids. If you told these people what has really happened they would answer: You are just a victim of British propaganda: remember what ridiculous things they said about our behaviour in Belgium in 1914/18.“⁵³

Somit ist die Kernthese der Geschichtsklitterer getroffen worden, wonach die Wehrmacht dazu da war, den Holocaust zu ermöglichen, Auschwitz und Lublin-Majdanek als Mordfabriken zu decken. Nein, derjenige der die Kriegstagebücher und die Latenser Affidavits kennt, der weiß, dass der Wehrmachtsoldat nicht um Auschwitz kämpfte, sondern wie alle Soldaten für sein Vaterland, das er bedroht verstand.⁵⁴

Geislerschießungen

Geisel- und Repressalienbräuche im Ostfeldzug waren zwar verbreitet und verheerend. Jedoch waren sie nicht immer völkerrechtswidrig. Erst ein Jahr nach dem Nürnberger Geisel-Prozess (Fall 7) bzw. nach dem sog. OKW-Prozess (Fall 12) wurden sie in der Genfer Zivilschutzkonvention (4. Rotkreuz Konvention vom August 1949) weitgehend untersagt. Allerdings muss dabei bemerkt werden, dass während des Zweiten Weltkrieges Geislerschießungen nicht nur durch die Deutschen sondern durch alle kriegführenden Parteien praktiziert wurden.

Das Urteil im sog. Geisel-Prozess oder Prozess gegen die Südostgenerale ist einschlägig. Dort erklärte das Gericht in Bezug auf die Geiseln, die aus der Zivilbevölkerung entnommen und als Vergeltung für Gewaltakte gegen die Besatzungsarmee hingerichtet wurden:

„Die Idee, dass ein unschuldiger Mensch für die verbrecherische Handlung eines andern getötet werden kann, ist unvereinbar mit jeder natürlichen Rechtsauffassung. Wir verurteilen die Ungerechtigkeit einer solchen Auffassung als ein barbarisches Überbleibsel aus alten Zeiten. Es ist jedoch nicht unsere Aufgabe, Völkerrecht zu schaffen, wir müssen es anwenden wie wir es vorfinden.

Eine Prüfung des einschlägigen Beweismaterials überzeugt uns, dass Geiseln

⁵³ Englisch Original. v. Moltke, Letters to Freya, New York, Knopf, 1990, S. 285.

⁵⁴ August von Kageneck, „Examen de Conscience“. Nous étions vaincus, mais nous nous coryions innocents.“ Perrin, Paris, 1996.

verhaftet werden können, um die friedfertige Haltung der Bevölkerung der besetzten Gebiete zu gewährleisten. Sie können auch im Falle des Vorliegens gewisser Umstände nach den notwendigen Vorbereitungen erschossen werden, wenn kein anderes Mittel hilft. Die Festnahme von Geiseln basiert grundsätzlich auf die Theorie der Kollektivverantwortlichkeit ... Die Besatzungsmacht kann mit vollem Recht auf Einhaltung ihrer Bestimmungen bestehen, die für die Sicherheit der Besatzungsmacht und für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung erforderlich sind. Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Besatzung Geiseln verhaften und hinrichten lassen, jedoch nur als äußerstes Mittel.“⁵⁵

Aber auch wenn Geislerschießungen nicht verboten waren, sollten sie nicht gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit stoßen. So wurde während des Zweiten Weltkrieges allgemein akzeptiert, dass für einen völkerrechtswidrig getöteten Soldaten zehn Geiseln als Repressalie getötet werden konnten. Eine Erschießung von 100 Geiseln würde das kriegsrechtliche Prinzip der Proportionalität sprengen und somit völkerrechtswidrig sein.

Der wichtigste Anklagepunkt im Geisel-Prozess war die Verantwortlichkeit der deutschen Generäle für die ohne Rechtsbasis durchgeführte Tötung von vielen Tausenden von jugoslawischen und griechischen Zivilisten. Viele dieser Menschen wurden auf Grund eines Befehls von Generaloberst Maximilian Frhr. von Weichs umgebracht, nachdem für einen von Partisanen getöteten deutschen Soldaten einhundert Zivilisten als „Geiseln“ hingerichtet werden sollten. Bei anderen Gelegenheiten wurden alle Einwohner von bestimmten Dörfern, in deren Nähe eine Partisanenaktion vorgekommen war, getötet und ihre Dörfer niedergebrannt.⁵⁶

Im Prozess wurde nachgewiesen, dass eine Reihe Geislerschießungen als völkerrechtswidrig anzusehen waren, denn sie verletzen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Darum wurden Feldmarschall List und General Kunze zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt. Fünf weitere Generale erhielten von sieben bis zwanzig Jahren Gefängnis. Generaloberst Rendulic wurde gleichfalls zu zwanzig Jahren Gefängnis verurteilt. Die beiden Angeklagten, die als Stabschefs gedient hatten, nämlich General Förtsch und Generalmajor Geitner, wurden von allen Anklagepunkten freigesprochen, obwohl beide einige der kriminellen Befehle, die zu den Gräueltaten führten, gekannt und weitergegeben hatten. Das Gericht begründete den Freispruch damit, dass sie keine Befehlsgewalt gehabt hätten und dass auch Beweise für ihre persönliche Verantwortung fehlten.

Es ist auch wichtig festzustellen, dass Strafexekutionen und Geislerschießungen nicht systematisch oder zwangsläufig waren. So sagte Generalleutnant Otto

⁵⁵ Ebenda. S. 10446.

⁵⁶ Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse, S. 98 ff.

Heidkämper, Generalstabschef der 3. Panzerarmee, aus:

„Bei Gewalt- oder Gräueltaten der Banditen sind in keinem Fall durch das Oberkommando der 3. Panzerarmee Strafexekutionen über die Bevölkerung verhängt oder Geiseln festgesetzt worden. Vielmehr ist die Truppe wiederholt schriftlich darauf hingewiesen, dass die in Frontnähe und in bandengefährdeten Räumen wohnende Bevölkerung, die häufig um deutsche Hilfe bat, mit den Banditen nichts gemein habe und deshalb bei Bandenunternehmungen mit Hab und Gut und ihren Leben zu schonen sei.“⁵⁷

Der Bandenkrieg

Anlass für die Geißelerschießungen waren meistens vorangegangene Aktionen der Partisanen. Zur Frage ob Partisanen und Freischärler das Recht von kämpfenden Truppen für sich in Anspruch nehmen könnten, antwortete das Urteil im Fall 7:

„Ebenso wie ein Spion im Interesse seines Landes rechtmäßig handeln mag, zur gleichen Zeit aber vom Feinde als Kriegsverbrecher angesehen werden kann, so kann auch ein Freischärler seinem Lande große Dienste erweisen und im Erfolgsfalle sogar ein Held werden, jedoch für den Feind ein Kriegsverbrecher sein und als solcher behandelt werden. Anders kann sich keine Armee vor der Stechfliegentaktik solcher bewaffneten Widerständler schützen. Auf der anderen Seite müssen Mitglieder dieser Widerstandsgruppen die mit dieser Art des Kampfes verbundenen zusätzlichen Gefahren auf sich nehmen. Solche Gruppen sind rein technisch gesehen keine kämpfenden Truppen im rechtlichen Sinne und haben kein Anrecht auf die Schutzregeln für Kriegsgefangene ... Wir glauben, dass der Grundsatz feststeht, dass ein Zivilist, der an Kämpfen teilnimmt, sie unterstützt oder sonst fördert, sich der Bestrafung als Kriegsverbrecher im Rahmen des Kriegsrechts aussetzt. Kampf ist rechtmäßig nur für die kämpfenden Truppen eines Landes. Nur sie können fordern, als Kriegsgefangene behandelt zu werden.“⁵⁸

Das Gericht stellte ferner fest:

„Die Verhandlung hat überzeugendes Beweismaterial dafür ergeben, dass gewisse Bandeneinheiten in Jugoslawien und Griechenland den Erfordernissen des Völkerrechts entsprachen und dadurch ein Recht auf die anerkannte Stellung einer kämpfenden Truppe erwarben. Der größere Teil der Partisanenbanden ordnete sich jedoch dem Kriegsrecht nicht unter, was ihnen eine anerkannte Stellung als Kriegführende eingetragen hätte. Das Beweismaterial hat über einen vernünftigen Zweifel hinaus nicht ergeben, dass die Vorfälle im vorliegenden Falle solche

⁵⁷ IMT, Bd. 42, Affidavit General Staff and OKW-935, S. 261.

⁵⁸ Verhandlungsniederschrift, S. 10441 f.

Partisanentruppen betrafen, die anerkanntermaßen als Kriegführende anzusehen sind.“⁵⁹

Obwohl in den verschiedenen Nürnberger Prozessen den Angeklagten im Prinzip nicht erlaubt war, auf völkerrechtswidriges Verhalten der Siegermächte hinzuweisen, konnte nicht immer verhindert werden, dass die Zeugen oder die Angeklagten darauf Bezug nahmen, als sie eine bestimmte Frage erläuterten.

So erklärte General der Infanterie Walther Hahm am 23. Juni 1946: „Ein 'Ausrottungsbefehl' der 4. Armee gegen die Banden bzw. Partisanen ist mir nicht bekannt. Im Gegenteil wurden auf Grund von Befehlen vorgesetzter Dienststellen damals die gefangenen Partisanen entweder den Gefangenenlagern zugeführt oder als Arbeitsabteilungen verwendet. Im Sommer 1942 wurde der 260. Division, die ich damals führte, eine bei gefangenen Partisanen gefundene Vorschrift über deren Kampfweise eingeliefert. Sie enthielt ins einzelne gehende genaue Anweisungen für Überfälle auf Stäbe, Gefechtsstände, Transporte, Ortschaften, ferner Befehle für Beseitigung russischer Landeseinwohner, die nicht mit Partisanen zusammen arbeiten wollten, und ebenso Hinweise über Tarnung der Partisanen, bzw. Banden als Zivilisten.“⁶⁰

In Bezug auf den Bandenkrieg erklärte Generalleutnant Otto Heidkämper am 27. Juni 1946: „Während die 3. Panzerarmee im Raum Witebsk in fester Stellung lag, also in der Zeit von Mai 1943 bis Juni 1944, waren Ermordungen von Armeeangehörigen durch Banditen hinter der Front und im rückwärtigen Armeegebiet an der Tagesordnung, fast sämtliche ermordeten deutschen Soldaten waren beraubt und größtenteils scheußlich verstümmelt.“⁶¹

Für den Historiker heute ist es offensichtlich, dass nicht nur die Geislerschießungen verwerflich waren, sondern auch die Verbrechen der Partisanen, vor allem Folter und Verstümmelungen von gefangenen deutschen Soldaten, Rotkreuzschwestern oder Angehörigen der Organisation Todt, die tausendfach praktiziert wurde, wie in den Akten der Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts dokumentiert wurde.⁶² Dabei geht es um das Ausstechen von Augen, Abschneiden von Zungen und Genitalien. Diese Art Verbrechen wurde im Balkan und im Ostfeldzug häufig festgestellt, nur selten in anderen Kriegsschauplätzen.

In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass derartige Verbrechen

⁵⁹ Ebenda, S. 10439.

⁶⁰ IMT, Bd. 42, Affidavit General Staff and OKW-939, S. 262.

⁶¹ IMT, Bd. 42, Affidavit General Staff and OKW-935, S. 259.

⁶² de Zayas, Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle, Kapitel 8, 18. Im Jahre 1983 hat der WDR einen Dokumentarfilm als Auftragsproduktion von Lübbecke-TV erstellt und am 18. bzw. 21. März 1983 im ersten Programm unter dem Titel „Kriegsverbrechen im Westen/Kriegsverbrechen im Osten. Aus den Akten der Wehrmacht-Untersuchungsstelle“ ausgestrahlt.

den Wehrmachtsoldaten nicht nachgewiesen werden konnten. So warf der sowjetische Ankläger Oberst Pokrowsky am 7. Juni 1946 Jodl vor: „Sind Sie sich dessen bewusst, dass die deutschen Truppen ... die Leute vierteilten, verkehrt aufhängten und die sowjetischen Kriegsgefangenen am Spieß brien. Wissen Sie das?“ Worauf Jodl: „Das weiß ich nicht nur nicht, sondern ich glaube es auch nicht.“⁶³

Pokrowsky hat nicht weiter gefragt. Nachmittags am selben Tag kam Pokrowsky auf das Massensterben der sowjetischen Kriegsgefangenen zu sprechen. Er zitierte von einem Brief Rosenbergs an den Oberbefehlshaber der Wehrmacht vom 28. Februar 1942: „Das Schicksal der sowjetischen Kriegsgefangenen ... ist eine Tragödie größten Ausmaßes... Ein großer Teil von ihnen ist verhungert oder durch die Unbilden der Witterung umgekommen. Tausende sind auch dem Fleckfieber erlegen...“⁶⁴

Daraus ergibt sich aber, dass das Massensterben als eine Tragödie empfunden wurde, und dass dies nicht der Zweck der Kriegsgefangenschaft war, sondern als eine logistische Katastrophe angesehen wurde. Jodl konnte allerdings nicht viel dazu sagen, denn er war für Kriegsgefangenenangelegenheiten nicht zuständig und verfügte daher nicht über eigenes Wissen.

OKW-Prozess

Auch der Nürnberger OKW Prozess oder „Feldmarschall Prozess“ war kein Prozess gegen die Wehrmacht als solche, sondern gegen 13 hochrangigen Angeklagten. Was den Anklagepunkt „Verbrechen gegen den Frieden“ betrifft, so mündete er in ein Freispruch: „Wie immer die Befehlshaber und Stabsoffiziere tun, die nicht zur politischen Führung gehörten, wenn sie Feldzüge planen, die Mittel zu ihrer Ausführung vorbereiten, befehlsgemäß gegen ein anderes Land vorzugehen beginnen und den Krieg nach seiner Einleitung ausfechten, erfüllt nicht den durch Völkerrecht für rechtswidrig erklärten Tatbestand der Planung, Vorbereitung, Einleitung und Durchführung eines Krieges oder der Einleitung einer Invasion. Auf Grund des Akteninhalts kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Angeklagten nicht zur politischen Führung gehört haben und eines Verbrechens nach Maßgabe des Punktes Eins der Anklageschrift nicht schuldig sind.“⁶⁵

Und weiter: „Das Verbrechen der maßgebenden Politiker ist umso grösser, als sie die breite Masse der Soldaten und Offiziere zur Ausführung einer völkerrechtswidrigen Straftat benutzen; der einzelne Soldat oder Offizier, der nicht zur politischen

⁶³ IMT, Bd. 15, S. 595.

⁶⁴ IMT, Bd. 15, S. 596. Vgl. die Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen durch die Amerikanern unmittelbar nach dem Krieg, vor allem in den Rheinwiesenlagern. James Bacque, Der geplante Tod, Berlin, 1990.

⁶⁵ Fall XII, 9852.

Führung gehört, ist nichts als das Werkzeug der maßgebenden Politiker, zumal er der strengen Disziplin unterworfen ist, die notwendig und kennzeichnend ist für eine militärische Organisation.“⁶⁶

Im OKW-Prozess wurde vor allem auf den Hitler'schen Kommissarbefehl⁶⁷ und Kommandobefehle abgestellt, und auf die Praxis, Kriegsgefangene an die SD zu übergeben⁶⁸, oder für den Bau von Befestigungen zu verwenden⁶⁹, oder Zwangsarbeiter zu rekrutieren und nach Deutschland zu deportieren. Dort gelang es auch der Verteidigung nachzuweisen, dass viele Feldmarschälle und Generäle bemüht waren, die Vorschriften der Haager und Genfer Konventionen einzuhalten.

Es gelang der Anklage nicht, dem Feldmarschall Wilhelm Ritter von Leeb, Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord, Wissen über die SD-Mordaktionen nachzuweisen: „Daher können wir aus dem vorliegenden Beweismaterial nicht entnehmen, dass der Angeklagte Leeb von der Ermordung von Zivilpersonen durch die Einsatzgruppen in seinem Befehlsbereich Kenntnis hatte, oder dass er sich mit solchen Handlungen stillschweigend einverstanden erklärt hat.“⁷⁰ Den völkerrechtswidrigen Kommissarbefehl hat Leeb nicht verteilt. Jedoch wurde er dieses Anklagepunktes überführt: Laut Eintragung im Kriegstagebuch der Heeresgruppe Nord ist von dort der Gerichtsbarkeitserlass Barbarossa unterstellten Einheiten zugegangen. „Es ist kein Beweis dafür erbracht worden, dass bei der Weitergabe dieses Befehls irgendwelche Aufklärungen oder Anweisungen ergangen sind, die seine rechtswidrige Anwendung hätten verhindern können. Da der Befehl auf dem Dienstweg unmittelbar bei ihm durchlief, trug der Befehl Leeb's gewichtige Autorität ebenso in sich wie die von Leeb's Vorgesetzten. Unsere Akten ergeben, dass der Befehl von ihm unterstellten Einheiten in rechtswidriger Weise angewendet worden ist. Da Leeb diese Maßnahme ins Rollen gebracht hat, muss er ein gewisses Maß von Verantwortung für ihre rechtswidrige Anwendung auf sich nehmen.“⁷¹

Er wurde mit drei Jahren Kerker bestraft. Offenbar hat das amerikanische Gericht Leeb's Verteidiger geglaubt: „Er war kein Freund oder Anhänger der NSDAP und ihrer Weltanschauung. Er war Soldat in einem riesenhaften Feldzuge und hatte die

⁶⁶ Fall XII, S. 9849.

⁶⁷ Fall XII, S. 9892f, 9993f.

⁶⁸ „Die Berichte ergeben, dass Kriegsgefangene dem SD, einer Polizeiorganisation, zugeführt worden sind und dass nach dieser Überstellung die Armee keine weitere Aufsicht über die Gefangenen führte und anscheinend weder wusste noch bestimmen konnte, was mit ihnen geschah. Ob sie umgebracht wurden, was bei vielen zweifelsohne der Fall gewesen ist oder ob nicht, darauf kommt es nicht an. Die Rechtswidrigkeit besteht in ihrer Überstellung an eine Organisation, die, wie der Angeklagte zweifelsohne inzwischen gemerkt hatte, verbrecherisch war.“ Fall XII, S. 10046.

⁶⁹ Fall XII, S. 9920f, 9925f, 10002f, 10023.

⁷⁰ Das Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht, Berlin (DDR), 1961, S. 141.

⁷¹ Ebenda, S. 140.

Verantwortung für mehrere hunderttausend Soldaten und für eine zahlreiche eingeborene Bevölkerung in einem riesigen Gebiet. Es ist nicht bedeutungslos, dass nicht ein einziger verbrecherischer Befehl als Beweisurkunde vorgelegt worden ist, der seine Unterschrift oder ein Zeichen seiner Billigung trägt.“⁷²

Der Befehlshaber der 18. Armee, Feldmarschall Georg von Küchler wurde mit zwanzig Jahren Haft bestraft, der Höchststrafe, die das Gericht für einen Befehlshaber im Felde auswarf. Dies vor allem, weil er die Verantwortung für das Gefangenensterben im Herbst und Winter 1941 trug. Jedoch reichte das Aktenmaterial nicht aus, „um Küchlers strafrechtliche Verantwortung für die Ausrottungsaktionen der Einsatzgruppe A in seinem Befehlsbereich festzustellen.“⁷³

Generaloberst Hermann Hoth, Befehlshaber der 4. Panzerarmee wurde zu fünfzehnjähriger Haft verurteilt. Die 17. Armee hatte unter Hoth im Frontabschnitt Süd bis Mitte November 1941 366.000 Gefangene gemacht. Wegen Nachschublücken musste die Nahrung der Armeeingehörigen halbiert und die Verpflegung der Gefangenen noch geringer werden. Nach einem Bericht des Oberquartiermeisters der 17. Armee vom 25. November 1941 fehlten Schuhwerk und Unterwäsche, Lungenentzündungen und Darminfektionen häuften sich. Der mangelhafte Bekleidungsstand machte sich besonders beim Arbeitseinsatz im Winter bemerkbar. „Es war völkerrechtlich unzulässig, die Kriegsgefangenen unter diesen unmenschlichen Bedingungen dort zu behalten. Es war Hoths Pflicht, sie an einen Platz zu transportieren, wo sie ordnungsgemäß versorgt werden konnten.“⁷⁴ Allerdings dürfte im Hinblick auf die realen Kriegslage und auf die Tatsache, dass die Rotarmisten in miserabelster Verfassung in seine Obhut fielen, dieses Urteil von Militärs anderer Länder mit Skepsis betrachtet werden.

⁷² Ebenda, S. 144.

⁷³ Ebenda, S. 160.

⁷⁴ Ebenda, S. 169f.

DIE RECHTSSPRECHUNG DER WEHRMACHTGERICHTSBARKEIT ZUM SCHUTZE DER ZIVILBEVÖLKERUNG IN BESETZTEN GEBIETEN 1939-1944

In der Ausstellung über Verbrechen der Wehrmacht werden tatsächlich seriöse Verbrechen der Wehrmacht des SS und SD dokumentiert. Die Frage, die sich sofort ergibt, ist, wie sich die Wehrmachtsgerichte verhielten.

Wer behauptet, dass die Wehrmacht eine Verbrecherbande war, muss nachweisen, dass die Verbrechen das Wesen der Kriegführung war, dass sie mit völliger Impunität geschahen. Darum muss sich der Historiker insbesondere mit der Wehrmachtsgerichtsbarkeit zum Schutze der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten beschäftigen. **Ich habe im Laufe der Jahre einige Hunderte Feldurteile gelesen und kann meiner Überzeugung Ausdruck geben, dass die Wehrmachtsgerichtsbarkeit vielleicht die beste aller kriegführenden Nationen im zweiten Weltkrieg war.**

Im Nürnberger Prozess und in vielen Verhandlungen danach herrschte ein noch verhältnismäßig realistisches Bild der Wehrmachtsgerichtsbarkeit. Sie war noch nicht zur Hexe geworden. Erst nach einigen Kampfschriften der siebziger Jahre haben sich gewisse Verallgemeinerungen mehr oder minder durchgesetzt. Bei vielen Journalisten -- jedoch auch bei manchen Juristen und Historikern -- ist eine Karikaturvorstellung entstanden, wonach Wehrmachtsoldaten Freibrief hatten, Verbrechen an Nichtdeutschen mit völliger Immunität zu begehen.

Diese Karikaturvorstellung hat auch Konsequenzen. Denn, wenn im Jahre 1945 oder 1950 oder gar 1960 die Frage gestellt worden wäre, ob die unbegründete Erschießung von Zivilisten in besetzten Gebieten von der Wehrmachtsgerichtsbarkeit geduldet worden wäre, so wäre die Antwort negativ gefallen. Es lebten noch zu viele ehemalige Heeres-, Marine- und Luftwaffenrichter, die für die Manneszucht der Truppe gesorgt hatten, und Tausende deutscher Soldaten wegen Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten verurteilt hatten. Es lebten die wegen Plünderung, Vergewaltigung oder Mord verurteilten Soldaten. Leider haben zu wenige ihre Erinnerungen zu Papier gebracht.

Eine systematische Sammlung dieser Urteile fehlt auch. Vielleicht wird sie noch aus den Akten im Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg und im Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle in Kornelimünster bei Aachen einmal erstellt.

Die Rechtsprechung deutscher Militärgerichte zum Schutze der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten ist in hunderten von noch vorhandenen Feldurteilen nachgewiesen. Leider sind die Akten der Heeres-, Marine- und Luftwaffenjustiz unvollständig

erhalten. Aus dem vorhandenen Material ist zweifelsfrei festzustellen, dass Morde an Zivilisten und Kriegsgefangenen verfolgt wurden.

Die rechtsfeindliche politische Einstellung der Machthaber in Deutschland hat keinesfalls die Verfolgung von solchen Taten unmöglich gemacht⁷⁵. Auf allen Kriegsschauplätzen, in Frankreich, Griechenland, Italien und in der Sowjetunion sind Morde an Zivilisten geahndet worden.

Auch die offizielle antisemitische Haltung der Partei hat die Verurteilung von Verbrechen durch die Wehrmachtjustiz nicht verhindern können. Wie erklärt man sonst die Begründung des Gerichts der Adm. franz. Südküste, Nizza, vom 11. April 1944 bei der Verurteilung zum Tode bzw. Zuchthaus von zwei deutschen Matrosen, die französische Juden terrorisiert und beraubt hatten: „Dass sich die Taten gegen Juden richteten, kann die Angeklagten in keiner Weise entschuldigen“.⁷⁶

Im 4. Kapitel meines Buches *Die Wehrmacht Untersuchungsstelle*⁷⁷ habe ich einen Bruchteil der gesichteten Fälle beschrieben, die aber repräsentativ für die Haltung der Wehrmachtgerichte gelten. Darüber hinaus habe ich persönlich über 150 ehemalige Heeres- Marine- und Luftwaffenrichter befragt, und die Überzeugung gewonnen, dass Kriegsverbrechen soweit gemeldet meistens auch verfolgt wurden. Nur in der Sowjetunion wurden aufgrund des Erlasses „Über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa“⁷⁸ vom 13. Mai 1941 die Möglichkeiten der Wehrmachtjustiz teilweise eingeschränkt. Allerdings konnten die Kriegsgerichte einschreiten, und sie schritten auch ein, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Manneszucht oder zur Sicherheit der Truppe erforderlich war.⁷⁹ Außerdem gab der Oberbefehlshaber des Heeres, Generalfeldmarschall Walter von Brauchitsch, am 24. Mai 1941 einen Disziplinerlass heraus, in dem schärfste Aufrechterhaltung der Manneszucht gefordert wurde. Die von Hitler beabsichtigte Ausschaltung des Verfolgungszwanges in der Sowjetunion ist daher in der Praxis vielfach durchlöchert worden⁸⁰.

⁷⁵ Dokument Jodl-10, Beweisstück Jodl-63, IMT Band XL, S. 302.

⁷⁶ Dok. Dönitz 49, IMG Bd. XL, S. 79.

⁷⁷ Alfred de Zayas, *Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle*, 4. erweiterte Auflage, Verlag Universitas-Langen Müller, München, 1984; Ullstein Taschenbuch, Berlin, 1987, S 70-79, 245-246.

⁷⁸ IMT Band XXXIV, Dokument 050-C, S. 249-255.

⁷⁹ Just Block, *Die Ausschaltung und Beschränkung der deutschen ordentlichen Militärgerichtsbarkeit während des Zweiten Weltkrieges*, Diss. jur. Würzburg, 1967, S. 64 et seq. insbesondere S. 68.

⁸⁰ Siehe u.a. eidesstattliche Erklärungen, die von Dr. Hans Laternser, dem Internationalen Militärtribunal vorgelegt wurden: Nr. 5 von Generalmajor Karl Heinrich Schulz, Nr. 6 von General Walther Nehring, Nr. 26 von Generalleutnant Theodor Tolksdorf, Nrs.508a and 508b von Generalfeldmarschall Ewald von Kleist, Nr. 509 von Generaloberst Heinz Guderian, Nr. 510 von Generaloberst Hermann Hoth, Nr. 903 von Generalfeldmarschall Maximilian Freiherr von Weichs (über den Partisanenkampf auf dem Balkan), Nr. 1208 von Generalmajor Lothar von Block, Nr. 1484 von General d.Flieger Karl Koller, Nr. 1485 von Generaloberst Johannes Blaskowitz, Nr. 1497 von Generalmajor Leopold Leeb, Nr. 1554 von Generalleutnant Hans Schmidt, Nr. 1574 von Generalarzt Dr. med.

Neben den Feldurteilen im Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg i.Br. und im Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle in Kornelimünster liefern die Nürnberger Prozesse einschlägige Beweise, dass deutsche Morde an nicht-deutschen Zivilpersonen durch die Wehrmichtsgerichte geahndet wurden. Dr. Otto Kranzbühler, der Verteidiger von Großadmiral Dönitz, hat dem Gericht zahlreiche Feldurteile vorgelegt, sowie eine Kurzfassung, die als Dokument Dönitz-49 im Band XL der IMT-Dokumentarbänden veröffentlicht wurde. Unter diesen Feldurteilen befinden sich viele, die zum Verständnis der Haltung der Wehrmichtsgerichte gegenüber Verbrechen deutscher Soldaten beitragen. Als Beispiele seien die **Fälle Köllner und Tempelmeier** angeführt:

Köllner hatte am 16 Februar 1943 zweihundert-fünfunddreißig russische Kriegsgefangene von Mariupol nach Militopol zu überführen. Auf dem Marsch erschoss K. zunächst 3 und später einen der Gefangenen, weil sie fleckfieberverdächtig waren. Bei einem Bahnübergang fielen Schüsse von einem Landeseigenen in deutschen Diensten stehenden Posten. Mit dem Ruf „Partisanen“ erschoss er diesen Posten und befahl die Erschießung weiterer 11 eingeborener Hilfspolizisten. Köllner wurde zum Tode verurteilt. „Milderungsgründe sind angesichts der grenzenlosen Rohheit des Angeklagten, der schweren Gefährdung der Waffenehre und des Ansehens der Wehrmacht und der Beunruhigung der Bevölkerung nicht zu finden.“ Das Urteil wurde bestätigt und vollstreckt.⁸¹

Tempelmeier hat auf der Fahrt von Mariupol nach Woroschilowsk von seinem Kraftwagen aus gesehen, dass sich russische Frauen an einem notgelandeten deutschen Flugzeug zu schaffen machten. Um die Frauen zu vertreiben, gab er einen Schuss ab. Obwohl die Frauen sich zu Boden warfen und teilweise flüchteten, schoss Tempelmeier zum zweiten und dritten Mal and traf eine Frau tödlich. Am 5. November 1942 wurde T. zum Tode und zum Verlust der Wehrwürdigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Bei Bestätigung in 10 Jahre Zuchthaus gemildert, da T. erst 18 Jahre alt war⁸².

Unter den 3186 Affidavits, die Dr. Hans Laternser, der Verteidiger des Generalstabes und des Oberkommandos der Wehrmacht, dem Nürnberger Gericht vorlegte, befinden sich u.a. die Aussagen von Generaloberst Blaskowitz (Nr. 1680) über schärfste Maßnahmen gegen Übergriffe der Soldaten, von **Generaloberst Gunderian, der die Weitergabe des Barbarossa Erlasses verboten hatte** (Nr. 1683)⁸³. Generaloberst Otto Dessoch, Gerichtsherr des I. und II. Flakkorps, später

Eduard Hinze, Nr. 1601 von Generalrichter Dr. Adolf Block, Nr. 1601a von Generaloberst Weiss, Nr. 1601b von Generaloberst Georg Lindemann, Nr. 1608 von Generalmajor Erich Dethleffsen, Nr. 1685 von Generalleutnant Karl Burdach, Nr. 3111 von Generalrichter Dr. Manfred Roeder. Photokopien vorhanden.

⁸¹ Fall Nr. 4, Russland, in der Aufstellung von Dr. Otto Kranzbühler für die Verteidigung Dönitz.

⁸² Ibid., Fall Nr. 8, Russland. Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle, RM 45 Südost- G 48044.

⁸³ Erklärung Nr. 1683 vom 28. Juni 1946 in Nürnberg.

der Luftflotte 4, berichtete in einer eidesstattlichen Erklärung vom 18. Juni 1946 über folgende Beispiele:

„Im Frühjahr 1944 wurde eine Flakbatterie nach Budapest verlegt und war dort in freigemachte Judenwohnungen gezogen. Es kam auf Veranlassung des Batterieführers, eines jungen Oberleutnants, zu mehreren unberechtigten Beschlagnahmen von Pretiosen und Radioapparaten. Eine Jüdin, die Anzeige erstatten wollte, wurde getötet. Der Oberleutnant wurde wegen dieser Tat zum Tode verurteilt, mehrere Unteroffiziere und Mannschaftsdienstgrade zu langjährigen Zuchthausstrafen.“ Desseloch bestätigte das Urteil und der Oberleutnant wurde erschossen. In den ersten Monaten des Jahres 1943 hatten zwei Soldaten der Luftwaffe, Angehörige der Luftnachrichtentruppe, abgesetzt in einer kleinen Ortschaft nördlich Rostow a. Don einzelne jüdische Einwohner des Dorfes getötet. Beide Soldaten wurden wegen Mordes angeklagt und verurteilt.⁸⁴

Ferner berichtete Generaloberst Desseloch: „An der strengen Handhabung der Kriegsgerichtsbarkeit bei Ausschreitungen gegen die Zivilbevölkerung hat der sogenannte Barbarossa Erlass, wie man sonst wohl annehmen möchte, nichts geändert. Die höheren Befehlshaber standen diesem Befehl durchweg ablehnend gegenüber und machten daher von der Möglichkeit, Straftaten gegen die Zivilbevölkerung ungestraft zu lassen, keinen oder nur sehr zurückhaltenden Gebrauch. Ich habe als Gerichtsherr meines Flakkorps schon aus dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Manneszucht keinen Gebrauch von dem Barbarossa Erlass gemacht.“⁸⁵

Generaloberst Gotthard Heinrici berichtete über kriegsgerichtliche Todesurteile, die auf seine Bestätigung vollstreckt wurden, u.a. gegen drei Angehörige der 25. Panzer-Grenadier Division wegen Ermordung von 5 Frauen.⁸⁶

Major Wolf von Bülow berichtete in einer eidesstattlichen Erklärung vom 16. Juni 1946: „Bei der Absetzbewegungen im Süden der Ostfront im Frühjahr 1944 wurde durch einen Unteroffizier der Panzerarmee 3 eine russische Familie erschossen, deren Haus abgebrannt. Der Täter und seine Helfer, ein weiterer Unteroffizier und ein Obergefreiter motivierten ihre Tat als Racheakt. Die Aburteilung dieser Tat wurde durch das Kriegsgericht der 3. Pz. Division unter dem Vorsitz von Kriegsgerichtsrat Dr. Gramm in Kischinew (Bessarabien) durchgeführt. Das Gericht stellte fest, dass sich die Angeklagten in gröbster Form gegen das Völkerrecht und die erlassenen Befehle vergangen hätten. Dementsprechend lautete das Urteil bei sämtlichen

⁸⁴ Eidesstattliche Erklärung des Generaloberst Desseloch, Latenser Dokument Nr. 501. Siehe auch Nrs. 507, 509, 1683.

⁸⁵ Ibid. Eidesstattliche Erklärung vom 18. 6. 1946 in Dachau.

⁸⁶ Eidesstattliche Erklärung Nr. 1619 vom 12. Juli 1946 in Nürnberg.

Angeklagten auf Todesstrafe.“⁸⁷

Was die Militärgerichtsbarkeit bei der Luftwaffe betrifft, berichtete Christian Freiherr von Hammerstein, Chefrichter der Luftwaffe, dass Ausschreitungen gegen die Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten stets strengen Strafen unterlagen, und dass der Barbarossa Erlass in der Luftwaffe nicht zur Anwendung kam.⁸⁸

Im Nürnberger Prozess sagte Feldmarschall Erhard Milch als Zeuge der Verteidigung von Göring wie folgt aus:

„Jeder Soldat hatte ein Soldbuch. Im Soldbuch waren auf der ersten Seite eingeklebt 10 Gebote für die Soldaten... Zum Beispiel, dass kein Gefangener erschossen werden dürfe, dass nicht geplündert werden dürfe... Behandlung von Kriegsgefangenen, Rotes Kreuz, Zivilbevölkerung unverletzlich, Verhalten der Soldaten selber in Gefangenschaft, und zum Schluss Androhung von Strafe bei Zuwiderhandlung.“⁸⁹

Auf die Frage Dr. Latensers: „Wenn nun Verfehlungen und Ausschreitungen von Soldaten gegen die Zivilbevölkerung bekanntgegeben worden sind, ist dann nach Ihrer Kenntnis durch die zuständigen Kommandeure mit der erforderlichen Strenge eingeschritten worden?“ antwortete Milch: „Ich kenne einige Fälle...wo das absolut der Fall war, bis zur Todesstrafe.“⁹⁰

Einige Autoren haben die deutsche Kriegsgerichtsbarkeit in vereinfachender, oft in polemischer Weise behandelt, wobei durch die Auswahl einiger grotesker Fälle ein verzerrtes Bild vermittelt wird. Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner führen als Beispiel für die Wehrmachtjustiz ein Verfahren gegen den SS-Sturmmann Ernst und den Polizeiwachtmeister der Panzerdivision Kempf⁹¹, die etwa 50 Juden in einer Synagoge zusammengetrieben und grundlos zusammengeschossen hatten. Der Anklagevertreter forderte Todesstrafe wegen Mordes. Das Gericht verhängte gegen den SS-Mann 3 Jahre Gefängnis, gegen den Wachtmeister 9 Jahre Zuchthaus. Dieser Fall wurde ebenfalls im Nürnberger Prozess beim Kreuzverhör des SS-Richters Reinecke behandelt, der feststellte, dass, obwohl der Antrag des Anklagevertreters auf Mord lautete und die Todesstrafe wegen Mordes zu verhängen beabsichtigte, der Richter den rechtlichen Tatbestand des Totschlages zugrunde gelegt hat⁹². Ähnlich berichtet Ilse Staff über den Prozess gegen den technischen

⁸⁷ Eidesstattliche Erklärung Nr. 1601c vom 16. Juni 1946 in Steinlager Allendorf.

⁸⁸ Eidesstattliche Erklärung No. 505.

⁸⁹ IMT, Bd. 9, S. 69. Siehe auch Bd. 17, S. 560.

⁹⁰ Ebenda, S. 69.

⁹¹ Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner, *Die Wehrmachtjustiz im Dienst des Nationalsozialismus*, S. 214-15.

⁹² IMT Bd. XX, S. 490-93.

Kriegsverwaltungsinspektor Weisheit, der Ende Juli 1942 in Balabanowska, Sowjetunion, 75 Juden erschossen hat, weil er behauptete zu befürchten, dass sie sich den Partisanen im Nachbardorf anschließen würden und somit die Ortschaft gefährdeten. Das Gericht hat den Angeklagten nicht nach Art. 211 StGB (Mord) sondern nur nach Art. 212 StGB (Totschlag) verurteilt⁹³. Obwohl dieses und andere Beispiele zeigen, dass in einzelnen Fällen die Gerichte zu milde geurteilt haben, beweisen sie trotzdem, dass die Tatbestände als verbrecherisch galten und die Täter wegen Mordes angeklagt worden waren.

Der vor zwanzig Jahren verstorbene Luftwaffenrichter Otto Peter Schweling, weiland Oberstaatsanwalt bei der Bundesanwaltschaft, veröffentlichte 1977 das Buch *Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus*. Über die Tätigkeit der deutschen Militärgerichte in den besetzten Gebieten berief er sich auf eigene Erfahrungen und u.a. auch auf die folgenden Studien:

1. Günther Moritz: Die deutsche Besatzungsgerichtsbarkeit während des Zweiten Weltkrieges. Studien des Instituts für Besatzungsfragen, Tübingen, Nr. 2, 1954; Nr. 7, 1955.⁹⁴
2. Hans Luther: Der französische Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung. Studien des Instituts für Besatzungsfragen, Nr. 11, 1957.
3. Gerhardt Grassmann: Die deutsche Besatzungsgesetzgebung während des Zweiten Weltkrieges. Studien des Instituts für Besatzungsfragen, Nr. 14, 1958.

Schweling gibt eine allgemeine Übersicht⁹⁵ der Kriegsgerichtsbarkeit in den besetzten Gebieten Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien usw., wo Verbrechen durch Wehrmachtangehörige systematisch verfolgt wurden. Nur im Bereich der Sowjetunion bestand aufgrund des Barbarossa-Erlasses eine beschränkte Gerichtsbarkeit. Schweling schreibt aber: „Entgegen der Grundtendenz des Erlasses hielten sich Kommandeure und Truppe weitgehend an die dem deutschen Soldaten überkommenen Vorstellungen und gingen gegen Ausschreitungen jeder Art gegenüber der Bevölkerung vor.“ Aus der Zahl der im Bundesarchiv-Kornelimünster lagernden Akten werden zwei Fälle herausgegriffen:

Während der Rückzugsbewegungen im Mittelabschnitt der Ostfront um die

⁹³ Ilse Staff, *Justiz im Dritten Reich*, S. 213-220.

⁹⁴ In seiner Studie Nr. 7 stellt Moritz auf Seite 213 fest: „Die Gerichtsbarkeit über Wehrmachtangehörige dagegen wurde auch in frontnahen Gebieten nach den bisher üblichen Grundsätzen gehandhabt. Der „Barbarossa-Gerichtsbarkeitsbefehl“ wurde hier weitgehend umgangen und auch solche Straftaten von Wehrmachtangehörigen gegen Zivilpersonen, die nicht so schwerwiegend waren, als Verstoß gegen die Manneszucht kriegsgerichtlich geahndet.“

⁹⁵ Schweling, S. 348-379.

Jahreswende 1941/42 hatte ein Leutnant d.R. zwei ältere Russen, darunter eine Frau, die in der Nähe seiner Unterkunft aufgegriffen worden waren, erschossen und behauptet, er habe sie für Freischärler gehalten, wofür aber Anhaltspunkte nicht zu erkennen waren. Er wurde wegen Totschlags zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.⁹⁶

Was die deutsche Kriegsgerichtsbarkeit in Italien betrifft, befragte Dr. Laternser am 12. März 1946 vor dem Nürnberger Tribunal Generalfeldmarschall Albert Kesselring, Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Italien: „Wenn Ihnen Fälle von Völkerrechtsverletzungen gemeldet wurden, sind Sie dann immer mit den Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln vorgegangen?“ Worauf Kesselring: „Ich habe es zumindest versucht. Ich habe es schon im Interesse der Erhaltung des Ansehens der Deutschen Wehrmacht getan und auch im Interesse der Wehrmacht zu italienischen Verbündeten. Deshalb habe ich es für notwendig gehalten, gegen deutsche Soldaten, die gegen irgendwelche Paragraphen vorstoßen haben, entschieden einzuschreiten. Ich habe die Fälle, die mir von den Italienern auf deutscher Seite gemeldet worden sind, verfolgen lassen oder selbst verfolgt. Dort, wo Operationen an Ort und Stelle mir ein persönliches Eingreifen nicht gestatteten, wie bei Siena, habe ich der Wehrmacht bekanntgegeben, dass dieser Fall kriegsgerichtlich von mir noch später weiterverfolgt wird. In anderen Fällen habe ich in zugespitzter Lage die Todesstrafe und das Ausnahmerecht verhängt gegen Plünderer, Räuber, Mörder und so weiter.“⁹⁷ Dies wird auch bestätigt durch eidesstattliche Erklärungen von höheren deutschen Offizieren z.B. des Generals der Flieger Ernst Müller.⁹⁸

Was insbesondere den Bandenkrieg betrifft, wurde Kesselring am 13. März 1946 vom britischen Ankläger Sir David Maxwell-Fyfe verhört, der ihn mit dem Führerbefehl vom 16. Dezember 1942 über den Bandenkrieg in der Sowjetunion und im Balkan konfrontierte. Dieser Befehl kann nicht mit Straffreiheit für Mord gleichgestellt werden. Auch nicht der Kesselring Befehl vom 17. Juni 1944 über die Bandenbekämpfung in Italien, wonach der Kampf gegen die Banden „mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und mit größter Schärfe durchgeführt werden“ musste. Dies bedeutete jedoch weder in der Theorie noch in der Praxis die Aufhebung der Verfolgungszwang oder gar Straffreiheit für Mord.

⁹⁶ 26. Inf. Div. Nr. 275.

⁹⁷ IMT, Band IX, S. 213-214. Siehe auch die eidesstattliche Erklärung No. 1490 von Generalmajor Wolf Hauser vom 16 Juni 1946 über die von Kesselring angeordnete Verfolgung von einem Plünderungsfall in Siena.

⁹⁸ Erklärung No. 920 vom 6. Juli 1946 in München. Dort berichtet auch Müller über die Bandenlage in Italien: „Auch im Raume Forli-Faenza-Ravenna wurden die italienischen Bauern durch Banden stark belästigt und geschädigt. So sah ich dort Bauerngehöfte, die nachts durch Banden überfallen, beraubt und angezündet waren.“ Siehe auch Erklärung Nr. 924 von Generalleutnant Egbert Picker vom 5 Juli 1946 in Neu Ulm: „Hierbei größte Rivalität zwischen den einzelnen Banden bis zum Kampf mit der Waffe untereinander und gegenseitiges Zuschieben der verübten Verbrechen an Militär- und Zivilpersonen.“

Was jene Vorschriften für die Partisanenbekämpfung betrifft, sagte Dr. Laternser in seinem Plädoyer, dass diese zwar schärfstes Durchgreifen befahlen, aber „nur militärisch erlaubtes scharfes Durchgreifen, nicht aber Grausamkeiten und Willkür... Der Kampf gegen die Partisanen musste wegen ihrer illegalen Kampfweise zwar scharf, durfte aber nur mit erlaubten Mitteln geführt werden.“⁹⁹

Dies bestätigte auch General der Panzertruppe Hans Roettiger, der mit dem Bandenkrieg in Italien zu tun hatte. In einer eidesstattlichen Erklärung sagte Roettiger bezüglich der Kesselring Befehle zum Bandenkrieg, dass diese „keineswegs ein Freibrief für irgendwelche Ausschweifungen einzelner sein sollten und den Bandenkampf nur nach den militärischen Gepflogenheiten und Notwendigkeiten geführt wissen wollten. Sofern später aus bei dem OB Südwest eingehenden Meldungen über den Bandenkampf zu ersehen war, dass augenscheinlich Übergriffe bei der Durchführung einzelner Unternehmungen vorgekommen waren, wurde falls dies nicht bereits durch die Zwischendienststellen erfolgt war, eine Untersuchung der Angelegenheit angeordnet. Ich entsinne mich jedoch, dass in vielen Fällen festgestellt wurde, dass die Verdachtsgründe oder Anschuldigungen unzutreffend oder weit übertrieben waren. Dies war z.B. bei einer Reihe von Fällen der Fall, die auf dem Wege über ital. Stellen zu Heeresgruppe gelangt waren. Außerdem wirkte Fm. Kesselring, der unangebrachten Härte und Übergriffe aller Art verabscheute bei häufigen Frontbesuchen in diesem Sinne auf die Truppe und ihre Führer ein.“¹⁰⁰

Vergewaltigungen

Während des Stellungskrieges im Mittelabschnitt der Ostfront im Jahre 1942 vergewaltigten ein Unteroffizier und zwei Soldaten seiner Bunkerbesatzung ein Russenmädchen, das in dieser Gegend nach Lebensmitteln suchte. Alle drei Täter wurden wegen gemeinschaftlicher begangener Notzucht zu hohen Gefängnisstrafen und zum Rangverlust verurteilt.¹⁰¹

Kriegsgerichtsrat Dr. Hans Luehn (Februar 1943-Juni 1944 in Bordeaux tätig) verurteilte zwei deutsche Soldaten zum Tode, die zwei Französinen vergewaltigt und so misshandelt hatten, dass sie starben. Die Urteile wurden bestätigt und die Hinrichtung erfolgte durch den Strang.¹⁰²

⁹⁹ Plädoyer, Dr. Laternser, IMT Verteidigung „Generalsstab und OKW“, S. 69-70.

¹⁰⁰ Erklärung Nr. 3004 vom 10 Juli 1946 in Dachau. Siehe auch in diesem Sinne die Erklärung No. 935 von Generalleutnant Otto Heidkämper vom 27. Juni 1946.

¹⁰¹ 26. Inf. Div. Nr. 94.

¹⁰² Brief von Dr. Luehn an Marineoberstabsrichter Helmut Sieber vom 27. Februar 1946. „Machen Sie ruhig von diesem Schreiben Gebrauch. Ich bin alter Demokrat und Sozialist. Ich wurde z.B. 1933 deshalb aus der Anwaltschaft vorübergehend ausgeschlossen und bin genügend darum verfolgt worden.“

1943 wurden zwei deutsche Soldaten, die eine russische Frau zu vergewaltigen versuchten, von einem Russen überrascht und an der Ausübung der Tat gehindert. Aus Wut hierüber erschoss der eine Deutsche den Russen. Das Gericht erkannte auf Todesstrafe und das Urteil wurde von Generalfeldmarschall Georg von Küchler, Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord vom 18. Januar 1942 bis 22. Januar 1944, bestätigt. Das Urteil wurde vollstreckt. In einem anderen Fall hatte sich ein deutscher Offizier an einer russischen Sanitäterin vergangen. Er wurde degradiert und zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt.¹⁰³

Kriegsgerichtsrat Erich Kuhr schilderte einen ähnlichen Fall: „Ein deutscher Soldat hatte ein Verhältnis mit einem russischen Mädchen. Da die Mutter im Wege war, hat er sie einfach umgebracht. Das Mädchen musste der Mutter noch das Grab schaufeln. Er ist zum Tode verurteilt und erschossen worden. Ich war der Richter und hatte natürlich zwei Beisitzer, einen Offizier und einen Soldaten vom Dienstgrad des Angeklagten. Das Urteil lautete: Todesstrafe wegen Mordes an einer russischen Frau.“¹⁰⁴

Kriegsgerichtsrat Dr. Horst Reger beschrieb aus seinem Tagebuch einen Fall, in welchem ein betrunkenen deutscher Offizier in Russland eine ganze russische Familie, die in ihrer Datscha auf dem Ofen saß, mit seiner Maschinenpistole ermordete. Der Offizier wurde zum Tode verurteilt. Die Hinrichtung fand im Dorf des Geschehens statt.¹⁰⁵

Obwohl nach den vorhandenen Quellen die Haltung der Wehrmachtgerichtsbarkeit in Fällen von Vergewaltigung eindeutig ist, kursierten in der Kriegspropaganda und kursieren weiterhin falsche Informationen, die sogar in einem UNO-Bericht vom August 1996 einen Niederschlag gefunden haben. So wurde in einer Studie über Gewalt gegen Frauen die These aufgestellt, dass deutsche Soldaten im ersten und im zweiten Weltkrieg Frauen systematisch vergewaltigt hätten. In einer Stellungnahme des Auswärtigen Amtes an die Vereinten Nationen heißt es:

„Zwar hat es während der Weltkriege Vergewaltigungen durch deutsche Soldaten gegeben, wie dies leider überall und auf allen Seiten aller Kriegsteilnehmer der Fall war. Massenvergewaltigungen oder von oben angeordnete oder zugelassene, systematische Vergewaltigungen als Mittel der Politik hat es auf deutscher Seite nicht gegeben. In beiden Weltkriegen erfüllte Vergewaltigung auch für Soldaten einen

¹⁰³ Eidesstattliche Erklärung von Küchler, Neu-Ulm, 5. Juli 1946. Dokument im Friedenspalast, Latenser Papers, IMT Nr. 507.

¹⁰⁴ Gespräch mit Erich Kuhr am 7. Februar 1976, S. 13 des Protokolls. A. de Zayas „Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle“, S. 75.

¹⁰⁵ Gespräch mit Dr. Horst Reger am 19. Februar 1976, S. 2 des Protokolls. de Zayas, a.a.O. S. 75.

Strafbestand und wurde entsprechend strafrechtlich verfolgt.“¹⁰⁶

Vielleicht sollten sich die Veranstalter der Ausstellung über Verbrechen der Wehrmacht etwas nach dieser Erklärung des Auswärtigen Amtes orientieren.

Vielleicht sollten sie auch untersuchen, wie sich die amerikanische Militärjustiz in ähnlichen Fällen verhielt. Die Akten des US Judge Advocate General, Department of the Army, Washington, D.C. geben Auskunft. Ein Beispiel: Das Urteil eines Court Martial gegen den amerikanischen Lt. Vicent C. Acunto betrifft die Erschießung von etwa 24 deutschen Kriegsgefangenen und 3 deutschen Zivilisten am 8. April 1945 in Tambach, in der Nähe Coburgs. Die Anklage gegen ihn lautete Mord. Das Gericht hat ihn am 1. Juni 1945 freigesprochen, weil er behauptete, von der Haager Landkriegsordnung und von den Genfer Konventionen nichts gewusst zu haben. Eine amerikanische Untersuchung des Falles stellte später fest:

„The record of trial in the Acunto case makes it evident that the accused was, in fact guilty of the murder of several prisoners of war, and that the general court-martial before which he was tried erred gravely in acquitting him. In making their finding the members of court either acted with complete indifference to their duty and their oaths, or else they accepted the wholly untenable theory that the instructions of a superior officer will justify the doing of a patently criminal act. The accused freely admitted causing the prisoners of war to be taken out and shot to death. The defense rested upon his ignorance of the rules of land warfare and upon alleged condonation and encouragement by division and army commanders of the shooting of prisoners of war.

„Of the other members of the command found by the Board of Officers to be implicated in the matter, PFC Pacchiano was acquitted, and the charges against all others were dropped. It does not appear that the divisional commander reprimanded the court for its manifest error.“¹⁰⁷ Jeder Kommentar erübrigt sich.

Kriegsverbrechen der sowjetischen Armee

Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts hat sie in tausenden von richterlichen Untersuchungen -- bzw. Zeugenbefragungen unter Eid, vor einem Kriegsrichter -- dokumentiert. Diese vereidigte Vernehmungsprotokolle liegen im Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg vor. Es gibt auch Tausende Bilder von sowjetischen Verbrechen -- Bilder von welchem man genau weiß, wo sie aufgenommen wurden und was sie darstellen. Es gibt auch Filme, die Massaker an

¹⁰⁶ Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 4. November 1996.

¹⁰⁷ Records of the Judge Advocate General's Office, Department of the U.S.Army. National Archives, Suitland, Maryland. Record Group 332, Box 89, Document NNDG 745001.

deutsche Kriegsgefangene dokumentieren, etwa in Broniki, in Lemberg, in Feodosia.

Erlauben Sie mir auch, dass ich den Veranstaltern einen weiteren Vorschlag mache. Warum nicht eine Ausstellung über die deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion, über die 96.000 Stalingradgefangene, von denen nur 5.000 lebend zurückkamen. Warum nicht eine Dokumentation über die sowjetischen Todesurteile gegen deutsche Kriegsgefangene -- wegen der Katyn-Morde.

Ja, die menschenverachtende Haltung der sowjetischen Führung haben zahlreiche sowjetische Autoren wie Aleksandr Solschenizyn und Lew Kopelew ausreichend belegt. Die Opfer wurden nicht nur deutsche Zivilisten in Ostpreußen, sondern auch deutsche Kriegsgefangene, gegen die viele Todesurteile vollstreckt wurden.

Exemplarisch sei auf das Urteil eines Leningrader Gerichtes hingewiesen, das sieben deutsche Kriegsgefangene für schuldig erklärte, die **Katyn-Morde** begangen zu haben¹⁰⁸. Zu Tode verurteilt und hingerichtet wurden die deutschen Kriegsgefangenen Ernst Böhm, Ernst Gehrler, Herbert Janike, Heinrich Remmlinger, Erwin Skotki, Eduard Sonnenfeld und Karl Hermann Strüffling. Wegen derselben Katyn-Morde wurden die deutschen Kriegsgefangenen Arno Diere, Erich Paul Vogel und Franz Wiese zu 20 Jahre Zwangsarbeit verurteilt. Auf ihre Rehabilitierung warten sie immer noch.

Schlussgedanken

Wer ein historisches -- nicht nur ein juristisches Urteil -- über die Wehrmacht fällen will, darf nicht nur die Verbrechen von einzelnen Soldaten in Betracht ziehen. Nach den Nürnberger Akten gab es auch Ritterlichkeit gegenüber dem Gegner, korrekte Behandlung von Kriegsgefangenen¹⁰⁹, gute Versorgung von Verwundeten und Rettung von Schiffsbrüchigen¹¹⁰. Für jedes verdammenswerte Verbrechen gibt es eine

¹⁰⁸ Nordwest-Nachrichten, herausgegeben von den Britischen Militär-Behörden, Freitag den 4. Januar 1946, S. 1. Leserbriefe in der F.A.Z. von Friedebert Volk („Wegen Katyn gehängt“, 28.4.1990) und von Felizitas Küble („Gerechtigkeit erfordert Rehabilitierung“, 31.8.90, S. 12). Brief von Herrn Nickel, Bundeskanzleramt, vom 30. Juli 1990 an Frau Küble: „Der Herr Bundeskanzler hat sich wiederholt bei seinen sowjetischen Gesprächspartnern für die Rehabilitierung der zu Unrecht verurteilten deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion eingesetzt. Er hat dieses Anliegen auch während seines letzten Besuches in Moskau und Stavropol vom 14.-16. Juli 1990 im Rahmen eines vertieften Gesprächs über die gemeinsame Geschichte der beiden Völker angesprochen. Der Herr Bundeskanzler will erreichen, dass die sowjetische Seite anerkennt, dass eine Rehabilitierung von zu Unrecht Verurteilten rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht.“

¹⁰⁹ Report of the International Committee of the Red Cross on its activities during the Second World War (September 1, 1939-June 30, 1947), Volume II, The Central Agency for Prisoners of War. Geneva, 1948.

¹¹⁰ Cajus Bekker, Verdammte See. Ein Kriegstagebuch der deutschen Marine. Stuttgart, 1971. Hans Herlin, Verdammter Atlantik, Schicksale deutscher U-Boot-Fahrer, Hamburg, 1973. Capt. Peter Dickens, Narvik, Battles in the Fjords. London, 1974. Dtsch: Brennpunkt Erzhafen Narvik, Stuttgart, 1975.

Mehrzahl Beispiele von Menschlichkeit und Ritterlichkeit.

Es ist legitim für den Historiker zu fragen, ob Wehrmachtsoldaten verbrecherisch gekämpft haben, ob sich die Wehrmacht als Institution verbrecherisch verhielt -- aber er darf nicht *in abstracto* fragen, wie die Kriegführung durch die Wehrmacht war -- sondern *in concreto*, wie sich im Zweiten Weltkrieg die anderen Kriegführenden verhalten haben¹¹¹.

Im Hinblick auf die Terrorbombardierung deutscher Städte durch anglo-amerikanische Tausendbomberverbände, der etwa 600.000 Zivilisten zum Opfer fielen, im Hinblick auf Hiroshima und Nagasaki verblassen die Tötungen von Partisanen und die Geiselschießungen. Allein der **Holocaust** bleibt als einzigartiges Verbrechen - es war aber **kein Verbrechen der Wehrmacht**.

Am Anfang des Nürnberger Prozesses hatte der Angeklagte **Hans Frank**, Generalgouverneur von Polen seit 1939 und Verantwortlicher für die brutale Besatzungspolitik, gesagt, dass Tausend Jahre vergehen würde, ehe die deutsche Schuld getilgt werden könnte. In seinem Schlusswort am 31. August 1946 fügte er aber hinzu:

„Ich sprach im Zeugenstand von tausend Jahren, die die Schuld von unserem Volke wegen des Verhaltens Hitlers in diesem Krieg nicht nehmen könnten. Nicht nur das sorgsam aus diesem Verfahren ferngehaltene Verhalten unserer Kriegsfeinde unserem Volk und seinen Soldaten gegenüber, sondern die riesigen Massenverbrechen entsetzlichster Art, die, wie ich jetzt erst erfahren habe, vor allem in Ostpreussen, Schlesien, Pommern und im Sudetenland von Russen, Polen und Tschechen an Deutschen verübt wurden und noch verübt werden, haben jede nur mögliche Schuld unseres Volkes schon heute restlos getilgt. Wer wird diese Verbrechen gegen das deutsche Volk einmal richten?“¹¹²

Der französische Militärhistoriker Philippe Masson veröffentlichte 1994 „L'Historie de l'Armée Allemande“. 1996 erschien das Buch im Herbig Verlag, München, unter dem Titel „Die Deutsche Armee“. Masson stellt fest: „Der sowjetische Soldat erweist sich als Meister der Tarnung, des Hinterhalts, des Partisanenkampfes ... Er scheint von den Gesetzen des Krieges nie gehört zu haben. Auf Befehl Stalins, der entschlossen ist, einen gnadenlosen Krieg zu führen und der Versuchung des Sichergebens von vornherein entgegentreten, werden die ersten deutschen Soldaten, die den

¹¹¹ Joachim Hoffmann, *Stalins Vernichtungskrieg 1941-1945*, Verlag für Wehrwissenschaften, München, 1995.

¹¹² IMT, Bd. 22, S. 438. Für die Verbrechen der Vertreibung siehe Th. Schieder (Hrsg.): *Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa*, 8 Bd., dtv. Ausgabe 1985. Siehe auch A. de Zayas „Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen“, Ullstein Taschenbuch, 10. Auflage, 1997.

Sowjets in die Hände fallen, sofort getötet oder unvorstellbar grausam gefoltert.“¹¹³

Dies hat auch die Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts nachgewiesen. Lange vor den Untaten der Einsatzgruppen, lange bevor es Anlass zu Racheaktionen gab, wurden die deutschen Kriegsgefangenen in Broniki, in Lemberg, in Feodosia getötet und verstümmelt. Auch dies muss zum Verständnis des grundsätzlich anderen Charakters des Ostfeldzuges berücksichtigt werden.

Soldaten haben auch Menschenrechte

Die Ehre eines Menschen ist ein wichtiger Wert, den die Gesellschaft schützen muss. Jede demokratische Verfassung basiert auf der Menschenwürde, welche die Ehre und Reputation des Menschen beinhaltet.

Auch Verbrecher haben menschliche Würde und den Anspruch darauf, gerecht behandelt zu werden. Wer ein Verbrechen begangen hat soll dafür büßen, aber nachdem der Mensch seine Schuld an die Gesellschaft bezahlt hat, muss er in Ruhe gelassen werden. Die ewige Verfolgung verletzt die Menschenwürde und auch die christliche Nächstenliebe und unseren Glauben, dass die Sünde vergeben wird.

Diffamierung und üble Nachrede verletzen die Menschenwürde.

Artikel 17 des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte besagt:

„Niemand darf ... rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.“

Die pauschale Diffamierung der Wehrmacht stellt eine Verletzung dieses Menschenrechtes dar -- nicht nur gegenüber ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihrer Familien sondern auch gegenüber allen Deutschen der Kriegsgeneration.

Anständige Menschen sollten sich dieser Hetze widersetzen, denn wenn die Menschenrechte verachtet werden, leiden schließlich alle.

Man kann über die Nürnberger Prozesse verschiedener Meinung sein. Jedoch etablierten sie das Prinzip der persönlichen Haftung für Verbrechen. Schließlich ist Schuld wie Unschuld persönlich, nicht kollektiv. In den Nürnberger Prozessen sind zwar mehrere Wehrmachtsoffiziere verurteilt worden. Es ergingen aber auch Freisprüche, und die Wehrmacht als Organisation wurde nicht verurteilt.

In diesem Sinne lohnt es sich auf **das Wort Eisenhowers** vom 22. Januar 1951 in

¹¹³ Masson, die Deutsche Armee, S. 493.

Bad Homburg zu erinnern, als er erklärte, dass der deutsche Soldat für seine Heimat tapfer und anständig gekämpft habe. „Ich für meinen Teil glaube nicht, dass der deutsche Soldat als solcher seine Ehre verloren hat. Die Tatsache, dass gewisse Individuen im Kriege unehrenhafte und verächtliche Handlungen begangen haben, fällt auf die betreffenden Individuen selbst zurück und nicht auf die große Mehrheit der deutschen Soldaten und Offiziere.“¹¹⁴ Auch der französische Staatspräsident **François Mitterand** hat in seiner letzten Ansprache kurz vor seinem Tod bei dem großen Regierungstreffen in Berlin am 8. Mai 1995 folgendes gesagt: „Ich bin nicht gekommen, um den Sieg zu feiern, über den ich mich 1945 für mein Land gefreut habe. Ich bin nicht gekommen, um die Niederlage der Deutschen zu unterstreichen, weil ich die Kraft, die im deutschen Volk ruht, kenne, seine Tugenden, seinen Mut - und wenig bedeuten mir in diesem Zusammenhang die Uniformen und selbst die Ideen, die in den Köpfen der Soldaten damals gewohnt haben, die in so großer Zahl gestorben sind. Sie waren mutig, sie nahmen den Verlust ihres Lebens hin, für eine schlechte Sache, aber ihre Haltung hatte damit nichts zu tun. Sie liebten ihr Vaterland. Es ist notwendig, dass uns das klar wird. **Europa, das bauen wir, aber unsere Vaterländer lieben wir.**“

In diesem Geiste der Verständigung und der Versöhnung zwischen Völkern und Generationen sollte vorurteilslose historische Forschung allein der Wahrheitsfindung dienen.

Weitere Ausstellungen sollten auch vorbereitet werden, denn sie stellen eine nützliche Methode zur Meinungsbildung dar. So möchte ich folgende Ausstellungsthemen vorschlagen:

- Der deutsche Widerstand gegen Hitler und den Nationalsozialismus
- Die Rechtsprechung der Wehrmachtgerichtsbarkeit zum Schutze der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten
- Die Wehrmacht Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts
- Deutsche Soldaten im GULAG
- Die Rheinwiesenlager 1945. Deutsche Kriegsgefangene in amerikanischen Lagern in Bad Kreuznach, Sinzig, Remagen usw.¹¹⁵

¹¹⁴ John W. Wheeler-Bennett, *The Nemesis of Power: The German Army in Politics, 1918-1945*, New York, St. Martin's Press, 1954, S. 44. William J. Bosch, *Judgment on Nuremberg, American Attitudes Toward the Major German War-Crime Trials*, University of North Carolina Press, Chapel Hill, S. 172. Siehe auch LeRoy Whitman, *Army and Navy Journal*, 1. Dezember 1945, S. 468; 5. Oktober 1946, S. 112.

¹¹⁵ James Bacque, *Der geplante Tod*, Ullstein Verlag, Berlin, 1990.

- Etappen der sowjetischen Kriegführung: Katyn, Broniki, Lemberg, Feodosia, Grischino, Nemmersdorf, Metgethen¹¹⁶
- Der Anglo-Amerikanische Bombenkrieg
- Die Verschleppung von einer Million Volks- und Reichsdeutschen zur Sklavenarbeit in der Sowjetunion 1944-49.
- Die Vertreibung der Deutschen aus Polen und der Tschechoslowakei, 1945-48.

Auch notwendig und sinnvoll wäre es, eine kommentierte Ausgabe der Akten der Nürnberger Verteidigung herauszugeben. Nur wenige Verteidigungsdokumente sind in den veröffentlichten Akten. Von besonderem Wert wären die mehr als 3000 Affidavits, die Dr. Hans Laternser für die Verteidigung der Wehrmacht vorlegte. Auch Mansteins Denkschrift für Nürnberg und die Verteidigungsdokumente zum Manstein Prozess. Da ist wahrlich genug Material für Hundert Doktorarbeiten.

Literaturverzeichnis

- BESTÄNDE DES BUNDESARCHIVS/MILITÄRARCHIV, Freiburg i.Br.
- Akten der Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts
- BESTÄNDE DES BUNDESARCHIVS/ZENTRALNACHWEISSTELLE, Kornelimünster
- Feldurteile: RHL 3/43, RM 34-C 48061, RM 45 West-G, RM 45 Nord-G, Südost-G, Norwegen-G.
- BESTÄNDE DES INSTITUTS FÜR ZEITGESCHICHTE, München
- Privatdruck: Memoiren von Christian Freiherr von Hammerstein, Mein Leben, ED 84. Privatdruck im IfZ, S. 56 ff. Hammerstein war zunächst im Kirchengdienst und wechselte 1935 zur Marine, später zur Luftwaffenjustiz.
- BESTÄNDE DES ARCHIVS DER MARINE-OFFIZIERS-VEREINIGUNG, Bad Godesberg
- Nachlass des Marineoberstabsrichters Helmut Sieber, u.a. Feldurteile von Marine- und Heeresgerichten

BESTÄNDE DES FRIEDENSPALASTES, Den Haag

- Originaldokumente des Internationalen Gerichtshofes, Nürnberg (Archives of the Nuremberg International Military Tribunal as entrusted to the Court pursuant to a decision of that Tribunal dated 1st October 1946). Eidesstattliche

116 A. de Zayas, Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle, Kapitel 8, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24.

Erklärungen zur OKW Verteidigung durch Dr. Hans Laternser.

Persönliche Auskünfte von etwa 150 Heeres- Marine- und Luftwaffenrichter, darunter

- Bundesrichter a.D. Dr. Wilhelm Weber
- Bundesrichter a.D. Dr. Otto Grünewald
- Generalrichter a.D. Dr. Erich Latmann, Kassel
- Ministerialrat a.D. Dr. Horst Reger, Bad Godesberg
- Landgerichtspräsident a.D. Otfried Keller, Marburg
- Flottenrichter Dr. Otto Kranzbühler, Tegernsee
- Armeericter Wilken von Ramdohr, München

Bücher und Artikel

Absolon, Rudolf (Hrsg.): Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung grundlegender Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Kornelimünster, 1958.

ders.: *Die Wehrmacht im Dritten Reich, Aufbau, Gliederung, Recht, Verwaltung*, Boppard, 1968.

ders.: Die Wehrmacht im Dritten Reich, Bd. VI, 19.Dezember 1941 bis 9 Mai 1945, Boppard, 1995.

Babington, Anthony: For the Sake of Example. Capital Courts Martial, 1914-1920. L. Cooper, London, 1983.

Bartov, Omer: Hitlers Wehrmacht. Reinbeck, 1995.

Block, Just: *Die Ausschaltung und Beschränkung der deutschen ordentlichen Militärgerichtsbarkeit während des Zweiten Weltkrieges*, Diss. jur., Würzburg, 1970.

Boberach, Heinz (Hrsg.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-44, Boppard am Rhein 1975.

Bösch, Hermann: Heeresrichter Dr. Karl Sack im Widerstand, München 1967.

Bosch, William: Judgment on Nuremberg. Chapel Hill, 1987.

Breithaupt, Hans: Zwischen Front und Widerstand. Ein Beitrag zur Diskussion um

den Feldmarschall Erich von Manstein, Bonn, 1994.

Ehrenburg, Ilja: Menschen, Jahre, Leben. Autobiographie Bd. 1, München 1962, Bd. 2 und Bd. 3, 1965.

Ehrenburg, Ilja: Russia at War. London, 1943.

Filbinger, Hans: Die geschmähte Generation, München 1987.

Frey, Hans: Die Disziplinarische und Gerichtliche Bestrafung von Kriegsgefangenen. Wien, 1948.

Friedrich, Jörg: Das Gesetz des Krieges, München, 1993.

Gellrich, L.: „Die Wehrmachtstrafergerichtsbarkeit in der Zeit des Nationalsozialismus“ in Wehrwissenschaftliche Rundschau 1982, Heft 1.

Görlitz, Walter: Keitel. Verbrecher oder Offizier? Erinnerung. Briefe. Dokumente, Göttingen, 1961.

Gribbohm, Günter, „Wehrmachtjustiz zwischen Hitler und Heer“, Deutsche Richterzeitung, Mai 1972, S. 157-161.

Gribbohm, Günter: „Wehrmachtjustiz im Konflikt“, in: Deutsche Richterzeitung, Februar 1973, S. 53-55.

Gruchmann Lothar: Ausgewählte Dokumente zur Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg, in VjHZg (1978) S. 26 ff.

Hannemann, Ludwig: Die Justiz der Kriegsmarine 1939-1945 im Spiegel ihrer Rechtsprechung, S. Roderer Verlag, Regensburg, 1993.

Hillgruber, Andreas: „In der Sicht des Kritischen Historikers“, in: Nie Ausser Dienbst. Zum 80. Geburtstag von Generalfeldmarschall Erich von Manstein, Köln, 1967, S. 65-84.

Hoffmann, Joachim: Stalins Vernichtungskrieg 1941-1945, Verlag für Wehrwissenschaften, München 1955.

Hossbach, Friedrich: Zwischen Wehrmacht und Hitler, Wolfenbüttel, 1949.

International Committee of the Red Cross, Report on its activities during the Second World War, Vol. 1-3, Genf 1948.

Internationales Komitee vom Roten Kreuz, *Report on its activities during the*

Second World War, Bd. 1-3, Genf, 1948.

Internationaler Militärgerichtshof, *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof*, 42 Bde., 1947-1949.

Jäckel, Eberhard und Jürgen Rohwer (Hrsgs.): Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt a.M., 1987.

Kageneck, August von: Examen de Conscience. „Nous étions vaincus, mais nous nous croyions innocents“. Paris, 1996.

Krausnick, Helmut: „Kommissarbefehl und Gerichtsbarkeitserlass Barbarossa in neuer Sicht“, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1977, S. 25 ff.

Krausnick, Helmut und Hans Heinrich Wilhelm: Die Truppe des Weltanschauungskriegs. Die Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD 1938-1942, Stuttgart 1981.

Lippman, Matthew: „The other Nuremberg: American prosecutions of Nazi War Criminals in Occupied Germany“, Indiana International and Comparative Law Review, S. 1-100, 1992.

Manstein, Erich von: Verlorene Siege, Bonn, 1955.

ders.: Aus einem Soldatenleben 1887-1939, Bonn 1958.

Manstein, Rüdiger von und Theodor Fuchs: Manstein. Soldat im 20. Jahrhundert, München, 1981.

Maser, Werner: Nürnberg, Tribunal der Sieger, Düsseldorf, 1977.

Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmacht im NS-Staat, Hamburg, 1969.

Messerschmidt, Manfred und Wüllner, Fritz: Die Wehrmachtjustiz im Dienst des Nationalsozialismus. Baden-Baden 1987.

Militärgeschichtliches Forschungsamt: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 4, Der Angriff auf die Sowjetunion, Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart, 1983.

Nekritsch, Alexander und Pjotr Grigorenko: Genickschuss. Die Rote Armee am 22. Juni 1941, hrsg. und eingeleitet von Georges Haupt, Wien, Frankfurt/M. 1969.

Paget, Reginald: Manstein, seine Feldzüge und sein Prozess, Wiesbaden 1952.

Schweling, Otto Peter: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, Marburg 1977.

Schwinge, Erich (Hrsg.): Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung, Berlin 1943.

Schwinge, Erich: „Die deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg“, Deutsche Richterzeitung Bd. 37, 1959, S. 350-352.

Schwinge, Erich: Die Entwicklung der Manneszucht in der deutschen, britischen und französischen Wehrmacht seit 1914, Berlin und München 1940.

Schwinge, Erich: Verfälschung und Wahrheit. Das Bild der Wehrmachtgerichtsbarkeit, Marburg 1992.

Seidler, Franz: Die Militärgerichtsbarkeit der deutschen Wehrmacht 1939-1945, München, 1991.

Seraphim, Hans-Günther: „Die Erschließung der Nürnberger Prozessakten“, in: Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen, November 1975, S. 418-22.

Smith, Bradley: Der Jahrhundert-Prozess, Frankfurt, 1980.

Staff, Ilse: Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation. Frankfurt, 1978.

Stalin, Josef: Über den Großen Vaterländischen Krieg der Sowjetunion, Moskau, 1946.

Taylor, Telford: Die Nürnberger Prozesse, Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Europa Verlag, Zürich, 1951.

ders.: Sword and Swastika. The Wehrmacht in the Third Reich, London, 1953.

ders.: The Anatomy of the Nuremberg Trials, New York, 1993.

Tolstoy, Nikolai: Victims of Yalta, London 1977.

Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10. Nürnberg, October 1946-April 1949. Washington, 1952.

Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart, Band 18, Berlin 1973.

Das Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht, Berlin (DDR), 1961.

Wheeler-Bennett, John: Die Nemesis der Macht, Düsseldorf, 1954.

de Zayas, Alfred: Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts, 5. Ausg. München 1995. Überarbeitete englische Fassung: *The Wehrmacht War Crimes Bureau*, University of Nebraska Press, 2. Ausg. 1990.

ders.: „Die Rechtsprechung der deutschen Wehrmachtgerichte zum Schutze der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten“, in *Humanitäres Völkerrecht*, Heft 3, 1994, S. 118-124.

ders.: „The Wehrmacht War Crimes Bureau“ in *Historical Journal*, Cambridge University, 1992, S. 383-399.

ders.: „Der Nürnberger Prozess vor dem internationalen Militär Tribunal“ in: Alexander Demandt (Hrsg.), *Macht und Recht, Große Prozesse in der Geschichte*, erweiterte Taschenbuchausgabe, C.H. Beck, München, 1996.